

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/1529, 18/1776 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A. Problem

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich unter anderem wegen des Beitritts der Republik Kroatien zur EU fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften soll der Umsetzung des fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarfs dienen. Weitere Maßnahmen sehen redaktionelle Anpassungen nach anderen Gesetzgebungsverfahren und Vereinfachungen vor.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

Änderungen am Einkommensteuergesetz:

- Steuerfreiheit von Unfallentschädigungen für Beamte
- Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen
- Ausnahme von der vorgesehenen Steuerpflicht bei Übertragungen von Lebensversicherungen aus familien- und erbrechtlichen Gründen
- Pflicht der Anbieter privater Altersvorsorgeverträge zur Übermittlung bestimmter Daten an die zentrale Stelle
- Redaktionelle Klarstellung bezüglich der Übertragung der Kinderfreibeträge bei Zahlung von Unterhaltsvorschüssen
- Änderung des Lohnsteuerabzugs
- Anpassung der Nichterfassung von „Bagatell-Einkünften“ bei der Arbeitnehmerveranlagung
- Änderungen bei der Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile
- Neufassung der einkommensteuerrechtlichen Anwendungsregelungen der §§ 52 und 52a EStG

Änderungen im Körperschaftsteuergesetz:

- Redaktionelle Umbenennung einer in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG steuerbefreiten Körperschaft
- Anwendungsregelung zu Ergebnisabführungsverträgen bei Organschaften

Änderungen im Umsatzsteuergesetz:

- Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 16 Satz 1 UStG
- Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsolen
- Aufnahme des Regelwerks „Mini-one-stop-shop“
- Einführung eines ermäßigten USt-Satzes für Hörbücher

Änderungen an weiteren Gesetzen:

- Modifikation der Erweiterung der Mitteilungspflicht der Finanzbehörden an die Steuerberaterkammer
- Mengenbeschränkung für Zigaretten aus dem steuerrechtlich freien Verkehr der Republik Kroatien
- Redaktionelle Änderung bei den Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1529, 18/1776 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2014	2015	2016	2017	2018
Insgesamt	+ 350	-	+ 255	+ 375	+ 415	+ 450
Bund	+ 188	-	+ 138	+ 202	+223	+ 242
Länder	+ 158	-	+ 115	+ 168	+ 187	+ 202
Gemeinden	+ 4	-	+ 2	+5	+ 5	+ 6

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand durch die Veränderung von zwei Vorgaben nur geringfügig.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand im Saldo um 120.000 Euro. Aus einer Vorgabe entsteht einmaliger Programmieraufwand von ca. 1 Mio. Euro.

Durch die zwingende Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zum sog. Mini-One-Stop-Shop entsteht der Wirtschaft ein nicht bezifferbarer Aufwand aus der optionalen Möglichkeit, künftig für Umsätze im Sinne des § 3a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz vierteljährlich zentral eine Erklärung dieser Umsätze beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzugeben. Ohne die Einführung des Mini-One-Stop-Shops müssten die Unternehmen, die entsprechende Leistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringen, künftig durch die Änderung des Leistungsorts Erklärungen in diesen Mitgliedstaaten abgeben. Mit dem Mini-One-Stop-Shop wird damit die am wenigsten belastende Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben gewählt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Entlastung und die Einmalkosten entfallen in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die zwingende Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zum sog. Mini-One-Stop-Shop entsteht Personalmehrbedarf bei BZSt und ZIVIT in Höhe von rd. 1,2 Mio. Euro sowie Anschaffungs- und Sachaufwand bei BZSt und ZIVIT von rd. 6,6 Mio. Euro in 2014 und rd. 2,0 Mio. Euro in 2015.

Der mit dieser Regelung für die Finanzverwaltungen der Länder verbundene tendenzielle Mehraufwand lässt sich aufgrund der bestehenden Unsicherheiten insbesondere bezüglich der Fallzahlen sowie der Qualität der in Deutschland eingehenden Erklärungen ausländischer Unternehmen nicht quantitativ abschätzen. Es ist allerdings aufgrund der Tatsache, dass in den Fällen, in denen Deutschland Mitgliedstaat des Verbrauchs ist und das Besteuerungsverfahren für die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, die an dem besonderen Verfahren teilnehmen, bei den Finanzämtern durchgeführt wird, mit einer nicht unerheblich erhöhten Überwachungs- und Prüfungstätigkeit seitens der Finanzämter zu rechnen.

Aus den weiteren Regelungen des Gesetzes sind per Saldo keine nennenswerten Auswirkungen auf den laufenden Vollzugaufwand der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder zu erwarten.

Durch die Ergänzung der Rentenbezugsmitteilung für die Anbieter eines geförderten Riester-Vertrages nach § 22a Absatz 1 Nummer 7 Einkommensteuergesetz um ein weiteres Datum entsteht bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1529, 18/1776 in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 2. Juli 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

– Drucksachen 18/1529, 18/1776 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften¹	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften¹
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung des Gewerbesteuergesetzes	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 7 un verändert
	Artikel 8 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 8 Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Artikel 9 un verändert
Artikel 9 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 10 un verändert
	Artikel 11 Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 10 Änderung des Zerlegungsgesetzes	Artikel 12 un verändert
Artikel 11 Änderung des Investmentsteuergesetzes	Artikel 13 un verändert
Artikel 12 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	Artikel 14 un verändert
Artikel 13 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes	Artikel 15 un verändert

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 14 Änderung der Abgabenordnung	Artikel 16 un verändert
Artikel 15 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 17 un verändert
	Artikel 18 Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 16 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	Artikel 19 un verändert
Artikel 17 Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Artikel 20 un verändert
Artikel 18 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Artikel 21 un verändert
Artikel 19 Änderung des Telekommunikationsgesetzes	Artikel 22 un verändert
	Artikel 23 Änderung des Tabaksteuergesetzes
Artikel 20 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Artikel 24 un verändert
Artikel 21 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	Artikel 25 un verändert
Artikel 22 Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung	Artikel 26 un verändert
	Artikel 27 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 23 Inkrafttreten	Artikel 28 un verändert
Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 4 Anlage 2 (zu § 43b)	Anlage 1 un verändert
Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 5 Anlage 3 (zu § 50g)	Anlage 2 un verändert
	Anlage 3 zu Artikel 8 Nummer 6 Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 43b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu die-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>sem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“</p>	
<p>2. § 50g Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>,bb) die Zahlungen der Zinsen oder Lizenzgebühren Einkünfte darstellen, auf Grund derer die Gewinne der Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem sie gelegen ist, zu einer der in Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc genannten Steuern beziehungsweise im Fall Belgiens dem „impôt des non-résidents/belasting der nietverblijfhouders“ beziehungsweise im Fall Spaniens dem „Impuesto sobre la Renta de no Residentes“ oder zu einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer herangezogen werden, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“</p>	
<p>b) Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„cc) einer der in Anlage 3 Nummer 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Steuern unterliegt und nicht von ihr befreit ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Entsprechendes gilt für eine mit diesen Steuern identische oder weitgehend ähnliche Steuer, die nach dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird.“</p>	
<p>3. § 52 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Dem Absatz 55a wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„§ 43b und die Anlage 2 (zu § 43b) in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2013 zufließen.“</p>	
<p>b) Dem Absatz 59c wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„§ 50g und die Anlage 3 (zu § 50g) in der am 1. Juli 2013 geltenden Fassung sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2013 erfolgen.“</p>	
<p>4. Anlage 2 erhält die als Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.</p>	
<p>5. Anlage 3 erhält die als Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.</p>	
<p>Artikel 2</p>	<p>Artikel 2</p>
<p>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>	<p>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>
<p>Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Angabe zu § 32c wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 32c (weggefallen)“.</p>	
<p>b) Die Angabe zu § 34e wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 34e (weggefallen)“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Die Angabe zu § 52a wird wie folgt gefasst:	
„§ 52a (weggefallen)“.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	<p>„6. Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Gleichgestellte im Sinne des Satzes 1 sind auch Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben;“.</p>
	b) Nummer 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen
	a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
	b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
	c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung
	als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.“
a) In Nummer 32 wird das Wort „Arbeitsstätte“ durch die Wörter „erster Tätigkeitsstätte“ sowie bei Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.	c) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Nummer 39 Satz 1 werden die Wörter „Buchstabe a, b und d bis l“ durch die Wörter „Buchstabe a, b und f bis l“ ersetzt.	d) un verändert
c) Nummer 40 wird wie folgt geändert:	e) un verändert
aa) In Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 werden jeweils die Wörter „im Sinne der §§ 14, 17 oder 18“ durch die Wörter „im Sinne des § 14 oder § 17“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „nach § 1a des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.	
3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „der §§ 14, 17 und 18“ durch die Wörter „der §§ 14 und 17“ ersetzt.	3. un verändert
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) In Satz 5 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 und 6“ ersetzt.	
b) In Satz 8 werden nach den Wörtern „und ersten Tätigkeitsstätte“ die Wörter „oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung“ eingefügt.	
5. § 9 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 4 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „an der der Arbeitnehmer“ das Wort „dauerhaft“ eingefügt.	
bb) In Satz 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und werden die Wörter „die Regelungen für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4a sind entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.	

b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Wohnung“ die Wörter „und ersten Tätigkeitsstätte“ eingefügt.	
bb) In Satz 7 werden die Wörter „dieser beruflichen“ durch die Wörter „der beruflichen“ ersetzt.	
cc) Satz 12 wird wie folgt gefasst:	
„Die Verpflegungspauschalen nach den Sätzen 3 und 5, die Dreimonatsfrist nach den Sätzen 6 und 7 sowie die Kürzungsregelungen nach den Sätzen 8 bis 10 gelten entsprechend auch für den Abzug von Mehraufwendungen für Verpflegung, die bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, soweit der Arbeitnehmer vom eigenen Hausstand im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 abwesend ist; dabei ist für jeden Kalendertag innerhalb der Dreimonatsfrist, an dem gleichzeitig eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 oder des Satzes 4 ausgeübt wird, nur der jeweils höchste in Betracht kommende Pauschbetrag abziehbar.“	
6. § 10 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b sowie § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und 5, Absatz 2, 4 Satz 8 und Absatz 4a sind bei der Ermittlung der Aufwendungen anzuwenden.“	
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder der Künstlersozialkasse“ durch die Wörter „ , der Künstlersozialkasse oder einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.	
c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „oder die Künstlersozialkasse“ durch die Wörter „ , die Künstlersozialkasse oder eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist für Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag	

<p>die Zahlung der Leibrente nicht vor der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen darf. Für Verträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurden, und bei Kranken- und Pflegeversicherungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3, bei denen das Versicherungsverhältnis vor dem 1. Januar 2011 bestanden hat, ist Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung als erteilt gilt, wenn</p>	
<p>1. die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen schriftlich darüber informiert, dass sie</p>	
<p>a) von einer Einwilligung ausgeht und</p>	
<p>b) die Daten an die zentrale Stelle übermittelt und</p>	
<p>2. der Steuerpflichtige dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Information nach Nummer 1 schriftlich widerspricht.“</p>	
<p>7. Dem § 10a wird folgender Absatz 6 angefügt:</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft</p>	
<p>1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und</p>	
<p>2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.</p>	
<p>Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,</p>	
<p>1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,</p>	
<p>2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und</p>	
<p>3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.</p>	

<p>Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in Satz 1 oder Satz 2 genannten Personen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden. Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Satzes 1 oder 2 durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden.“</p>	
<p>8. In § 10c Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1, 1a,“ durch die Angabe „Nummer 1, 1a, 1b,“ ersetzt.</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>9. § 20 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. § 20 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Nummer 6 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>aa) In Nummer 6 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und werden die folgenden Sätze angefügt:</p>
<p>„Hat der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches; insoweit findet Satz 2 keine Anwendung. Satz 7 gilt nicht, wenn die versicherte Person den Versicherungsanspruch von einem Dritten erwirbt;“.</p>	<p>„Hat der Steuerpflichtige Ansprüche aus einem von einer anderen Person abgeschlossenen Vertrag entgeltlich erworben, gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung bei Eintritt eines versicherten Risikos und den Aufwendungen für den Erwerb und Erhalt des Versicherungsanspruches; insoweit findet Satz 2 keine Anwendung. Satz 7 gilt nicht, wenn die versicherte Person den Versicherungsanspruch von einem Dritten erwirbt oder aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen erfüllt werden;“.</p>
<p>bb) In Nummer 10 Buchstabe b Satz 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Satz 1 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes</p>	

in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden;“.	
b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Soweit eine Besteuerung nach Satz 1 erfolgt ist, tritt diese insoweit an die Stelle der Besteuerung nach Absatz 1;“.	
c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird aufgehoben.	
bb) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Semikolon die Wörter „die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß“ durch die Wörter „die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß“ ersetzt.	
10. § 22 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.	
b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 7 wird die Angabe „Sätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 3“ ersetzt.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Wird eine Versorgungsverpflichtung nach § 3 Nummer 66 auf einen Pensionsfonds übertragen und hat der Steuerpflichtige bereits vor dieser Übertragung Leistungen auf Grund dieser Versorgungsverpflichtung erhalten, so sind insoweit auf die Leistungen aus dem Pensionsfonds im Sinne des Satzes 1 die Beträge nach § 9a Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 2 entsprechend anzuwenden; § 9a Satz 1 Nummer 3 ist nicht anzuwenden. Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie der Vertrag der ausgleichspflichtigen Person, wenn die aus dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person ausgezahlten Leistungen zu einer Besteuerung nach Satz 2 führen.“	

	11. § 22a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
11. In § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.	a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
	b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
	„7. ab dem 1. Januar 2017 ein gesonder- tes Merkmal für Verträge, auf den- nen gefördertes Altersvorsorgever- mögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmit- teilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Bei Anschaffung und Veräußerung mehrerer gleichartiger Fremdwährungsbeträge ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden.“	
b) In Absatz 3 werden die Sätze 9 und 10 aufgehoben.	
13. In § 24a Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 52 Absatz 34c“ durch die Wörter „§ 22 Nummer 5 Satz 11“ ersetzt.	13. u n v e r ä n d e r t
	14. § 32 wird wie folgt geändert:
14. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)‘ durch die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)‘ ersetzt.	a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)‘ durch die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)‘ ersetzt.
	b) In Absatz 6 Satz 7 werden die Wörter „in denen“ durch die Wörter „für die“ ersetzt.
15. § 32b Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	15. u n v e r ä n d e r t

16. § 32c wird aufgehoben.	16. un v e r ä n d e r t
17. § 33a Absatz 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:	17. un v e r ä n d e r t
„Eigene Einkünfte und Bezüge der nach Absatz 1 unterhaltenen Person, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den nach Satz 1 ermäßigten Höchstbetrag nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse der nach Absatz 1 unterhaltenen Person mindern nur den zeitanteiligen Höchstbetrag der Kalendermonate, für die sie bestimmt sind.“	
18. § 34e wird aufgehoben.	18. un v e r ä n d e r t
19. Dem § 37 wird folgender Absatz 6 angefügt:	19. un v e r ä n d e r t
„(6) Absatz 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 3 noch nicht nach § 10 Absatz 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass	
1. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die für den letzten Veranlagungszeitraum geleisteten	
a) Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder	
b) Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent,	
2. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer gesetzlichen Pflegeversicherung	
anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist der in Satz 1 genannte Betrag von 1 500 Euro zu verdoppeln.“	
20. § 39b wird wie folgt geändert:	20. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt,“ gestrichen.	
b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	
„Im Programmablaufplan kann von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden, wenn sich das Ergebnis der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer an das Ergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer anlehnt.“	

21. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 2 oder Satz 4, soweit die Vergütungen die nach § 9 Absatz 4a Satz 3, 5 und 6 zustehenden Pauschalen um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen,“.	
b) In Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“ durch die Wörter „zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.	
22. § 40a wird wie folgt geändert:	22. un verändert
a) In Absatz 2 werden die Wörter „(versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte)“ durch die Wörter „(versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreite geringfügig Beschäftigte) oder nach § 276a Absatz 1 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte)“ ersetzt.	
b) In den Absätzen 2a und 6 werden jeweils nach den Wörtern „oder nach § 172 Absatz 3 oder 3a“ die Wörter „oder nach § 276a Absatz 1“ eingefügt.	
23. § 41b wird wie folgt geändert:	23. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.	
bbb) In den Nummern 6 und 7 wird jeweils das Wort „Arbeitsstätte“ durch die Wörter „erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Angabe“ die Wörter „der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) oder“ eingefügt.	
cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er	

	nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen.“	
b)	Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 2a ersetzt:	
	„(2) Ist dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers nicht bekannt, hat er für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und das Ordnungsmerkmal zu verwenden. Er darf das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nur für die Zuordnung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu einem bestimmten Steuerpflichtigen und für Zwecke des Besteuerungsverfahrens erheben, bilden, verarbeiten oder verwenden.	
	(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 2 Satz 2 das Ordnungsmerkmal verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“	
24.	Dem § 41c Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	24. Dem § 41c Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
	„ <i>Abweichend von Satz 1 ist eine Änderung</i> der einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung <i>auch</i> nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend. Der Arbeitgeber hat seinen <i>Änderungsantrag</i> zu begründen.“	„ Eine Minderung der einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nach § 164 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung ist nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung nur dann zulässig, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, für die Lohnsteuer einbehalten wurde . In diesem Fall hat der Arbeitgeber die bereits übermittelte oder ausgestellte Lohnsteuerbescheinigung zu berichtigen und sie als geändert gekennzeichnet an die Finanzverwaltung zu übermitteln; § 41b Absatz 1 gilt entsprechend. Der Arbeitgeber hat seinen Antrag zu begründen und die Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Absatz 1 Satz 1) zu berichtigen .“
25.	§ 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	25. un verändert

a)	In Nummer 4 werden in Satz 1 nach den Wörtern „im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6“ die Wörter „Satz 1 bis 6“ eingefügt.	
b)	Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:	
aa)	In Satz 2 werden nach den Wörtern „Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle“ die Wörter „oder Zweigniederlassung“ eingefügt und werden die Wörter „Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.	
bb)	In Satz 3 werden nach den Wörtern „inländische Zweigstelle“ die Wörter „oder Zweigniederlassung“ eingefügt und werden die Wörter „Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts“ durch das Wort „Unternehmens“ ersetzt.	
26.	In § 43a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 6 Satz 5“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 Satz 4“ ersetzt.	26. un verändert
27.	§ 44a wird wie folgt geändert:	27. un verändert
a)	In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „in § 53b Absatz 1 oder 7 des Kreditwesengesetzes genannten“ die Wörter „Institute oder“ gestrichen.	
b)	Absatz 2a Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
	„Sofern der Meldestelle im Sinne des § 45d Absatz 1 Satz 1 die Identifikationsnummer nicht bereits bekannt ist, kann sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen.“	
28.	§ 45 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	28. un verändert
	„Satz 1 gilt nicht für den Erwerber eines Dividendscheines oder sonstigen Anspruches in den Fällen des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2.“	
29.	§ 45e Satz 2 wird wie folgt gefasst:	29. un verändert
	„§ 45d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“	
		30. § 46 wird wie folgt geändert:
30.	In § 46 Absatz 2 Nummer 5a werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.	a) In Absatz 2 Nummer 5a werden die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
		b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 werden jeweils nach den Wörtern „nicht

	vorgenommen worden ist“ die Wörter „und die nicht nach § 32d Absatz 6 der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden“ eingefügt.
31. § 50a Absatz 7 wird wie folgt geändert:	31. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen; das Finanzamt kann die Höhe des Steuerabzugs hiervon abweichend an die voraussichtlich geschuldete Steuer anpassen.“	
b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; das Finanzamt kann anordnen, dass die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist.“ ersetzt.	
32. Nach § 50e Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	32. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 das Bundeszentralamt für Steuern.“	
	33. § 50i wird wie folgt gefasst:
	„§ 50i
	Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen
	(1) Sind Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder sind Anteile im Sinne des § 17 vor dem 29. Juni 2013 in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 übertragen oder überführt worden, und ist eine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung oder Überführung unterblieben, so ist der Gewinn, den ein Steuerpflichtiger, der im Sinne eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im anderen Vertragsstaat ansässig ist, aus der späteren Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielt, ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Als Übertragung oder Überführung von Anteilen im Sinne des § 17

	<p>in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gilt auch die Gewährung neuer Anteile an eine Personengesellschaft, die bisher auch eine Tätigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausgeübt hat oder gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bezogen hat, im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils dieser Personengesellschaft in eine Körperschaft nach § 20 des Umwandlungssteuergesetzes, wenn der Einbringungszeitpunkt vor dem 29. Juni 2013 liegt und die Personengesellschaft nach der Einbringung als Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 fortbesteht. Auch die laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft, auf die die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter oder Anteile übertragen oder überführt oder der im Sinne des Satzes 2 neue Anteile gewährt wurden, sind ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zu versteuern. Die Sätze 1 und 3 gelten sinngemäß, wenn Wirtschaftsgüter vor dem 29. Juni 2013 Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft geworden sind, die deswegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, weil der Steuerpflichtige sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann und dem nutzenden Betrieb eine wesentliche Betriebsgrundlage zur Nutzung überlässt.</p>
	<p>(2) Im Rahmen von Umwandlungen und Einbringungen im Sinne des § 1 des Umwandlungssteuergesetzes sind Sachgesamtheiten, die Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 enthalten, abweichend von den Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes, stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Ungeachtet des § 6 Absatz 3 und 5 gilt Satz 1 für die Überführung oder Übertragung</p>
	<p>1. der Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des Absatzes 1 aus dem Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft im Sinne des Absatzes 1 oder aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers dieser Personengesellschaft oder</p>

	2. eines Mitunternehmeranteils an dieser Personengesellschaft
	entsprechend. Werden die Wirtschaftsgüter oder Anteile im Sinne des Absatzes 1 von der Personengesellschaft für eine Betätigung im Sinne des § 15 Absatz 2 genutzt (Strukturwandel), gilt Satz 1 entsprechend. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.“
33. § 52 wird wie folgt gefasst:	34. § 52 wird wie folgt gefasst:
,§ 52	,§ 52
Anwendungsvorschriften	Anwendungsvorschriften
(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erzielt. Für negative Einkünfte im Sinne des § 2a Absatz 1 und 2 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 25. Dezember 2008 nach § 2a Absatz 1 Satz 5 bestandskräftig gesondert festgestellt wurden, ist § 2a Absatz 1 Satz 3 bis 5 in der am 24. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 2a Absatz 3 Satz 3, 5 und 6 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ist für Veranlagungszeiträume ab 1999 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Absatz 3 Satz 3 in der am 29. April 1997 geltenden Fassung ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Absatz 4 in der Fassung des § 52 Absatz 3 Satz 8 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung	(2) u n v e r ä n d e r t

<p>in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird. Insoweit ist in § 2a Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz in der am 29. April 1997 geltenden Fassung die Angabe „§ 10d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 10d Absatz 4“ zu ersetzen.</p>	
<p>(3) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.</p>	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>(4) § 3 Nummer 5 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 5 in der am 29. Juni 2013 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben. § 3 Nummer 10 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für ausgezahlte Übergangsbeihilfen an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist. Auf fortlaufende Leistungen nach dem Gesetz über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094, 2101), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2830) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist § 3 Nummer 19 in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 3 Nummer 40 ist erstmals anzuwenden für</p>	(4) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
<p>1. Gewinnausschüttungen, auf die bei der ausschüttenden Körperschaft der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aufgehobene Vierte Teil des Körperschaftsteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist; für die übrigen in § 3 Nummer 40 genannten Erträge im Sinne des § 20 gilt Entsprechendes;</p>	
<p>2. Erträge im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a, b, c und j nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres der Gesellschaft, an der die Anteile bestehen, für das das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) erstmals anzuwenden ist.</p>	

<p>§ 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden. Bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren ist § 3 Nummer 40 Buchstabe d Satz 2 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, in dem das Wirtschaftsjahr endet, das nach dem 31. Dezember 2013 begonnen hat. § 3 Nummer 40a in der am 6. August 2004 geltenden Fassung ist auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. März 2002 und vor dem 1. Januar 2009 gegründet worden ist oder soweit die Vergütungen in Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, die nach dem 7. November 2003 und vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. § 3 Nummer 40a in der am 19. August 2008 geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 4 anzuwenden, wenn die vermögensverwaltende Gesellschaft oder Gemeinschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet worden ist. § 3 Nummer 63 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde und der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat. Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bis zum 30. Juni 2005 oder bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären. § 3 Nummer 63 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.</p>	
<p>(5) § 3c Absatz 2 Satz 3 und 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) § 4 Absatz 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist. § 4 Absatz 3 Satz 4 ist nicht anzuwenden, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem 1. Januar 1971 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) ist erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vor dem 5. Mai 2006 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt wurden, sind erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. § 4 Absatz 4a in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet. Über- und Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre bleiben unberücksichtigt. Bei vor dem 1. Januar 1999 eröffneten Betrieben sind im Fall der Betriebsaufgabe bei der Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen die Buchwerte nicht als Entnahme anzusetzen; im Fall der Betriebsveräußerung ist nur der Veräußerungsgewinn als Entnahme anzusetzen. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) ist erstmals ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.</p>	
<p>(7) § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) ist erstmals bei nach dem 31. Dezember 2008 zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.</p>	(7) u n v e r ä n d e r t
<p>(8) § 4f in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden.</p>	(8) u n v e r ä n d e r t
<p>(9) § 5 Absatz 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 enden. Auf Antrag kann § 5 Absatz 7 auch für frühere Wirtschaftsjahre angewendet werden. Bei Schuldübertragungen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen, die vor dem 14. Dezember 2011 vereinbart wurden, ist § 5 Absatz 7 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für einen Gewinn, der sich aus der Anwendung von § 5 Absatz 7 Satz 1 bis 3 ergibt, jeweils in Höhe von 19 Zwanzigsteln eine gewinnmindernde</p>	(9) u n v e r ä n d e r t

<p>Rücklage gebildet werden kann, die in den folgenden 19 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Neunzehntel gewinnerhöhend aufzulösen ist.</p>	
<p>(10) § 5a Absatz 3 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2005 endet. § 5a Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Anschaffung des Handelsschiff auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen schuldrechtlichen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft oder im Fall der Herstellung mit der Herstellung des Handelsschiffs vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat. In Fällen des Satzes 2 muss der Antrag auf Anwendung des § 5a Absatz 1 spätestens bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, das vor dem 1. Januar 2008 endet. Soweit Ansparabschreibungen im Sinne des § 7g Absatz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Übergangs zur Gewinnermittlung nach § 5a Absatz 1 noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, ist § 5a Absatz 5 Satz 3 in der am 17. August 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>(10) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(11) § 5b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.</p>	<p>(11) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(12) § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden. § 6 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung gilt in allen Fällen, in denen § 4 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden ist.</p>	<p>(12) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(13) § 6a Absatz 2 Nummer 1 erste Alternative und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 6 erster Halbsatz in der am 1. Januar 2001 geltenden Fassung ist bei Pensionsverpflichtungen gegenüber Berechtigten anzuwenden, denen der Pensionsverpflichtete erstmals eine Pensionszusage nach dem 31. Dezember 2000 erteilt hat; § 6a</p>	<p>(13) un v e r ä n d e r t</p>

<p>Absatz 2 Nummer 1 zweite Alternative sowie § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 1 und § 6a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 6 zweiter Halbsatz sind bei Pensionsverpflichtungen anzuwenden, die auf einer nach dem 31. Dezember 2000 vereinbarten Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes beruhen. § 6a Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Satz 6 in der am 1. September 2009 geltenden Fassung ist erstmals bei nach dem 31. Dezember 2008 erteilten Pensionszusagen anzuwenden.</p>	
<p>(14) § 6b Absatz 10 Satz 11 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.</p>	(14) un verändert
<p>(15) Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2001 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) weiter anzuwenden. Bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, ist § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2001 mit der Herstellung des Gebäudes begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 2001 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Gebäuden, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.</p>	(15) un verändert
<p>(16) In Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 enden, ist § 7g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Gewerbebetrieben oder der selbständigen Arbeit dienenden Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermitteln, ein Betriebsvermögen von 335 000 Euro, bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein Wirtschaftswert oder Ersatzwirtschaftswert von 175 000 Euro und bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 3 ermitteln, ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen ein Gewinn von 200 000</p>	(16) un verändert

<p>Euro nicht überschritten wird. Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7g Absatz 6 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Betrieb zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Größenmerkmale des Satzes 1 nicht überschreitet.</p>	
<p>(17) § 9b Absatz 2 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist auf Mehr- und Minderbeträge infolge von Änderungen der Verhältnisse im Sinne von § 15a des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 28. November 2013 eingetreten sind.</p>	(17) un verändert
<p>(18) § 10 Absatz 1 Nummer 1a in der am 1. Januar 2008 geltenden Fassung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind. Für Versorgungsleistungen, die auf Vermögensübertragungen beruhen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, gilt dies nur, wenn das übertragene Vermögen nur deshalb einen ausreichenden Ertrag bringt, weil ersparte Aufwendungen, mit Ausnahme des Nutzungsvorteils eines vom Vermögensübernehmer zu eigenen Zwecken genutzten Grundstücks, zu den Erträgen des Vermögens gerechnet werden. § 10 Absatz 1 Nummer 5 in der am 1. Januar 2012 geltenden Fassung gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2016 anzuwenden. § 10 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung ist auf Beiträge zu Versicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31. Dezember 2004 entrichtet wurde.</p>	(18) un verändert
<p>(19) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist</p>	(19) un verändert

§ 10e in der am 30. Dezember 1989 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Absatz 1 bis 5 und 6 bis 7 in der am 28. Juni 1991 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Absatz 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Absatz 5a ist erstmals bei den in § 10e Absatz 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Absatz 1 Satz 4 in der am 27. Juni 1993 geltenden Fassung und § 10e Absatz 6 Satz 3 in der am 30. Dezember 1993 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1996 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

<p>(20) § 10h ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1996 mit der Herstellung begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.</p>	(20) un v e r ä n d e r t
<p>(21) § 10i in der am 1. Januar 1996 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen hat oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor dem 1. Januar 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.</p>	(21) un v e r ä n d e r t
<p>(22) Für die Anwendung des § 13 Absatz 7 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.</p>	(22) un v e r ä n d e r t
<p>(23) § 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen am 30. Juni 2013 die Feststellungsfrist noch nicht abgelaufen ist.</p>	(23) un v e r ä n d e r t
<p>(24) § 15a ist nicht auf Verluste anzuwenden, soweit sie</p>	(24) un v e r ä n d e r t
<p>1. durch Sonderabschreibungen nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,</p>	
<p>2. durch Absetzungen für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach § 7 Absatz 2 von den Herstellungskosten oder von den Anschaffungskosten von in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworbenen Seeschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind,</p>	
<p>entstehen; Nummer 1 gilt nur bei Schiffen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu mindestens 30 Prozent durch Mittel finanziert werden, die weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme von Krediten durch den Gewerbebetrieb stehen, zu dessen Betriebsvermögen das Schiff</p>	

<p>gehört. § 15a ist in diesen Fällen erstmals anzuwenden auf Verluste, die in nach dem 31. Dezember 1999 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen, wenn der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden ist und der Gesellschafter der Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 beigetreten ist; soweit Verluste, die in dem Betrieb der Gesellschaft entstehen und nach Satz 1 oder nach § 15a Absatz 1 Satz 1 ausgleichsfähig oder abzugsfähig sind, zusammen das Eineinviertelfache der insgesamt geleisteten Einlage übersteigen, ist § 15a auf Verluste anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 1994 beginnenden Wirtschaftsjahren entstehen. Scheidet ein Kommanditist oder ein anderer Mitunternehmer, dessen Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist und dessen Kapitalkonto in der Steuerbilanz der Gesellschaft auf Grund von ausgleichs- oder abzugsfähigen Verlusten negativ geworden ist, aus der Gesellschaft aus oder wird in einem solchen Fall die Gesellschaft aufgelöst, so gilt der Betrag, den der Mitunternehmer nicht ausgleichen muss, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16. In Höhe der nach Satz 3 als Gewinn zuzurechnenden Beträge sind bei den anderen Mitunternehmern unter Berücksichtigung der für die Zurechnung von Verlusten geltenden Grundsätze Verlustanteile anzusetzen. Bei der Anwendung des § 15a Absatz 3 sind nur Verluste zu berücksichtigen, auf die § 15a Absatz 1 anzuwenden ist.</p>	
<p>(25) § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbar Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist. Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde. § 15b Absatz 3a ist erstmals auf Ver-</p>	<p>(25) u n v e r ä n d e r t</p>

<p>luste der dort bezeichneten Steuerstundungsmo- delle anzuwenden, bei denen Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nach dem 28. Novem- ber 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Be- triebsvermögen eingelegt werden.</p>	
<p>(26) Für die Anwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Geset- zes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 25 entsprechend.</p>	<p>(26) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(27) § 19a in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn</p>	<p>(27) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Ap- ril 2009 überlassen wird oder</p>	
<p>2. auf Grund einer am 31. März 2009 beste- henden Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht sowie die Vermögensbeteiligung vor dem 1. Jan- uar 2016 überlassen wird</p>	
<p>und der Arbeitgeber bei demselben Arbeitneh- mer im Kalenderjahr nicht § 3 Nummer 39 anzu- wenden hat.</p>	
<p>(28) Für die Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. Für die Anwendung von § 20 Absatz 1 Num- mer 4 Satz 2 und Absatz 2b in der am 1. Jan- uar 2007 geltenden Fassung gilt Absatz 25 ent- sprechend. § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fas- sung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versicherungsverträgen anzuwenden, bei denen die Ansprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgeltlich erworben worden sind. Für Kapital- erträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezem- ber 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden. § 20 Ab- satz 1 Nummer 6 Satz 2 ist für Vertragsab- schlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungs- leistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Ver- sorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichs- gesetzes ein Anrecht in Form eines Versiche- rungsvertrags zugunsten der ausgleichsberech- tigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag</p>	<p>(28) Für die Anwendung des § 20 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend. Für die Anwendung von § 20 Absatz 1 Num- mer 4 Satz 2 und Absatz 2b in der am 1. Januar 2007 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entspre- chend. § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist erstmals auf nach dem 31. Dezem- ber 1974 zugeflossene Zinsen aus Versiche- rungsverträgen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 abgeschlossen worden sind. § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) ist erstmals auf Zinsen aus Versiche- rungsverträgen anzuwenden, bei denen die An- sprüche nach dem 31. Dezember 1996 entgelt- lich erworben worden sind. Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. Jan- uar 2005 abgeschlossen worden sind, ist § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit der Maßgabe wei- terhin anzuwenden, dass in Satz 3 die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6“ ersetzt werden. § 20 Ab- satz 1 Nummer 6 Satz 3 in der Fassung des Ar- tikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsleistungen im Erlebensfall bei Versicherungsverträgen, die nach dem</p>

insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtsenerwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden hat. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig wären. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden. Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, aber nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sind, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nicht anzuwenden; für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 11 anzuwenden; Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint. Bei Kapitalforderungen, die zwar nicht die Voraussetzungen

31. Dezember 2006 abgeschlossen werden, und auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf eines Vertrages nach dem 31. Dezember 2006. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist für alle Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. März 2009 abgeschlossen werden oder bei denen die erstmalige Beitragsleistung nach dem 31. März 2009 erfolgt. Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, so gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 7 und 8 ist auf Versicherungsleistungen anzuwenden, die auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2014 eingetretenen Versicherungsfalles ausgezahlt werden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne aus Termingeschäften anzuwenden, bei denen der Rechtsenerwerb nach dem 31. Dezember 2008 stattgefunden hat. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 5 und 8 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Gewinne anzuwenden, bei denen die zugrunde liegenden Wirtschaftsgüter, Rechte oder Rechtspositionen nach dem 31. Dezember 2008 erworben oder geschaffen wurden. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde; dies gilt auch für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sofern bei einem Rückkauf zum Veräußerungszeitpunkt die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig wären. § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals

<p>von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, aber die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 7 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 31 Satz 2 und 3 auf alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden, es sei denn, die Kapitalforderung wurde vor dem 15. März 2007 angeschafft. § 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist.</p>	<p>auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen anzuwenden. Für Kapitalerträge aus Kapitalforderungen, die zum Zeitpunkt des vor dem 1. Januar 2009 erfolgten Erwerbs zwar Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, aber nicht Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung sind, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 nicht anzuwenden; für die bei der Veräußerung in Rechnung gestellten Stückzinsen ist Satz 15 anzuwenden; Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint. Bei Kapitalforderungen, die zwar nicht die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, aber die Voraussetzungen von § 20 Absatz 1 Nummer 7 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung erfüllen, ist § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 7 vorbehaltlich der Regelung in Absatz 31 Satz 2 und 3 auf alle nach dem 30. Juni 2009 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden, es sei denn, die Kapitalforderung wurde vor dem 15. März 2007 angeschafft. § 20 Absatz 4a Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für Wertpapiere anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geliefert wurden, sofern für die Lieferung § 20 Absatz 4 anzuwenden ist.</p>
<p>(29) Für die Anwendung des § 21 Absatz 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.</p>	<p>(29) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(30) Für die Anwendung des § 22 Nummer 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung gilt Absatz 25 entsprechend.</p>	<p>(30) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>(31) § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 18. August 2007 geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden; § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 in der am 14. Dezember 2010</p>	<p>(31) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

<p>geltenden Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Gegenstände des täglichen Gebrauchs auf Grund eines nach dem 13. Dezember 2010 rechtskräftig abgeschlossenen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft wurden. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung ist letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ist auf Termingeschäfte anzuwenden, bei denen der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 erfolgt. § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2000 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 und vor dem 1. Januar 2009 angeschafft oder nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellt hat; § 23 Absatz 3 Satz 4 in der am 1. Januar 2009 geltenden Fassung ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft oder fertiggestellt hat. § 23 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 3 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind für Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.</p>	
<p>(32) § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Absatz 5 ist nur noch anzuwenden, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat. Für die nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und den §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 ab-</p>	<p>(32) u n v e r ä n d e r t</p>

geschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b.	
(33) § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. § 32b Absatz 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist in allen offenen Fällen anzuwenden.	(33) un v e r ä n d e r t
(34) § 34a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.	(34) un v e r ä n d e r t
(35) § 34f Absatz 3 und 4 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297). § 34f Absatz 4 Satz 1 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Absatz 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1991 hergestellte oder angeschaffte Objekte.	(35) un v e r ä n d e r t
(36) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, wann die in § 39 Absatz 4 Nummer 4 und 5 genannten Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals abgerufen werden können (§ 39e Absatz 3 Satz 1). Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	(36) un v e r ä n d e r t
(37) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem Schreiben mitteilen, ab wann die Regelungen in § 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 erstmals anzuwenden sind. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.	(37) un v e r ä n d e r t
(38) § 40a Absatz 2, 2a und 6 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem Kalenderjahr 2013 anzuwenden.	(38) un v e r ä n d e r t
(39) Haben Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres geheiratet, wird längstens bis	(39) un v e r ä n d e r t

<p>zum Ablauf des Kalenderjahres 2017 abweichend von § 39e Absatz 3 Satz 3 für jeden Ehegatten automatisiert die Steuerklasse IV gebildet, wenn die Voraussetzungen des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 vorliegen.</p>	
<p>(40) § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde. Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nummer 63 erfüllen, gilt dies nur, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 4 gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat.</p>	(40) un verändert
<p>(41) Bei der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren und Kapitalforderungen, die von der das Bundesschuldbuch führenden Stelle oder einer Landesschuldenverwaltung verwahrt oder verwaltet werden können, bemisst sich der Steuerabzug nach den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften, wenn die Wertpapier- und Kapitalforderungen vor dem 1. Januar 1994 emittiert worden sind; dies gilt nicht für besonders in Rechnung gestellte Stückzinsen.</p>	(41) un verändert
	<p>(42) § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden.</p>
	<p>(43) Ist ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a vor dem 1. Januar 2007 unter Beachtung des § 20 Absatz 4 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf der nach § 44 Absatz 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbeitrag nur zu 56,37 Prozent berücksichtigen. Sind in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Freibetrag nach § 20 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) und der gesamte Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) angegeben, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.</p>
<p>(42) § 44 Absatz 6 Satz 2 und 5 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für</p>	(44) un verändert

<p>Anteile, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, weiter anzuwenden.</p>	
<p>(43) § 45d Absatz 1 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 zufließen; eine Übermittlung der Identifikationsnummer hat für Kapitalerträge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen, nur zu erfolgen, wenn die Identifikationsnummer der Meldestelle vorliegt.</p>	(45) un verändert
<p>(44) Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50 Absatz 2 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen.</p>	(46) un verändert
<p>(45) Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 50a Absatz 3 und 5 in der am 18. August 2009 geltenden Fassung wird durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegen. § 50a Absatz 7 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.</p>	(47) un verändert
<p>(46) § 50i ist auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfindet. Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist.</p>	<p>(48) § 50i Absatz 1 Satz 1 und 2 ist auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 stattfindet. Hinsichtlich der laufenden Einkünfte aus der Beteiligung an der Personengesellschaft ist die Vorschrift in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist. § 50i Absatz 1 Satz 4 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 stattfindet. § 50i Absatz 2 Satz 1 gilt für Umwandlungen und Einbringungen, bei denen der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2013 erfolgt ist oder der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2013 geschlossen worden ist. § 50i Absatz 2 Satz 2 gilt für Übertragungen und Überführungen und § 50i Absatz 2 Satz 3</p>

	für einen Strukturwandel nach dem 31. Dezember 2013.
(47) § 51a Absatz 2c und 2e in der am 30. Juni 2013 geltenden Fassung ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.	(49) un verändert
(48) § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden. ⁶	(50) un verändert
34. § 52a wird aufgehoben.	35. un verändert
35. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:	36. un verändert
„Satz 1 gilt entsprechend für die in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen, sofern sie unbeschränkt steuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.“	
36. § 82 wird wie folgt geändert:	37. un verändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Bei einem beruflich bedingten Umzug nach § 92a Absatz 4 gelten	
1. im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und	
2. im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug	
geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.“	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn	
1. der Anbieter des Altersvorsorgevertrags davon Kenntnis erhält, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,	
2. in dem Beitragsjahr, für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,	
3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben	

wurde, aber tatsächlich eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 1 vorliegt,	
4. die Zahlung der Altersvorsorgebeiträge für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92, mit der zuletzt Ermittlungsergebnisse für dieses Beitragsjahr bescheinigt wurden, längstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages erfolgt und	
5. der Zulageberechtigte vom Anbieter in hervorgehobener Weise darüber informiert wurde oder dem Anbieter seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Altersvorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.	
<p>Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, so hat der Anbieter der zentralen Stelle (§ 81) die entsprechenden Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr nach einem mit der zentralen Stelle abgestimmten Verfahren mitzuteilen. Die Beträge nach Satz 1 gelten für die Ermittlung der zu zahlenden Altersvorsorgezulage nach § 83 als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. Für die Anwendung des § 10a Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage im Rahmen des § 2 Absatz 6 und des § 10a sind die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge weder für das Beitragsjahr nach Satz 1 Nummer 2 noch für das Beitragsjahr der Zahlung zu berücksichtigen.“</p>	
37. § 86 wird wie folgt geändert:	38. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
<p>„(5) Bei den in § 10a Absatz 6 Satz 1 und 2 genannten Personen ist der Summe nach Absatz 1 Satz 2 die Summe folgender Einnahmen und Leistungen aus dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr hinzuzurechnen:</p>	

1. die erzielten Einnahmen aus der Tätigkeit, die die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 10a Absatz 6 Satz 1 begründet, und	
2. die bezogenen Leistungen im Sinne des § 10a Absatz 6 Satz 2 Nummer 1.“	
38. <i>Dem § 90 wird folgender Absatz 5 angefügt:</i>	entfällt
<i>„(5) Der Anbieter ist verpflichtet, für Verträge, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde und deren Auszahlungsphase nach dem 31. Dezember 2016 beginnt, zu Beginn der Auszahlungsphase die folgenden Daten der zentralen Stelle zu übermitteln:</i>	
<i>1. die Vertragsdaten,</i>	
<i>2. die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten,</i>	
<i>3. den Beginn der Auszahlungsphase und</i>	
<i>4. die Höhe und die Art der Leistung.</i>	
<i>Liegt eine Meldung nach Satz 1 vor und endet die Auszahlungsphase, hat der Anbieter dies der zentralen Stelle mitzuteilen. Die Datenübermittlung nach den Sätzen 1 und 2 hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“</i>	
39. In § 92 Satz 3 wird die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.	39. u n v e r ä n d e r t
40. § 92a wird wie folgt geändert:	40. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Auszahlungsphase“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 9 wird nach den Wörtern „Sätze 5 bis 7“ die Angabe „sowie § 20“ eingefügt.	
bb) In Satz 10 werden vor dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „anderen, geschiedenen oder überlebenden“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 ist“ durch die Wörter „Absatz 3 sowie § 20 sind“ ersetzt.	

<p>bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrags“ die Wörter „und informiert den Anbieter des Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto des Zulageberechtigten über die Bewilligung, eine Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach einem beruflich bedingten Umzug und den Wegfall der Voraussetzungen nach diesem Absatz; die Information hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen“ eingefügt.</p>	
<p>Artikel 3</p>	<p>Artikel 3</p>
<p>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil</p>	
<p>1. am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und</p>	
<p>2. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen.“</p>	
<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„2.a) das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, der Zuschuss zum Arbeitsentgelt, das Übergangsgeld, der Gründungszuschuss nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die übrigen Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und den entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder, soweit sie Arbeitnehmern oder Arbeitssuchenden oder zur Förderung der Aus- oder Weiterbildung oder Existenzgründung der Empfänger gewährt werden,</p>	

<p>b) das Insolvenzgeld, Leistungen auf Grund der in § 169 und § 175 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Ansprüche sowie Zahlungen des Arbeitgebers an einen Sozialleistungsträger auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 115 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, wenn ein Insolvenzereignis nach § 165 Absatz 1 Satz 2 auch in Verbindung mit Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,</p>	
<p>c) die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,</p>	
<p>d) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,</p>	
<p>e) mit den in den Nummern 1 bis 2 Buchstabe d genannten Leistungen vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz haben;“.</p>	
<p>b) Die Nummern 2a und 2b werden aufgehoben.</p>	
<p>c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Wörter „der Zollverwaltung“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Kriminalpolizei, und der Zollfahndungsbeamten“ durch die Wörter „Kriminalpolizei sowie der Angehörigen der Zollverwaltung“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch; Insolvenzgeld, das nach § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten</p>	

	zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,“.	
b)	In Buchstabe d werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ gestrichen.	
c)	In Buchstabe j wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	
d)	Folgender Buchstabe k wird angefügt:	
	„k) nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e steuerfreie Leistungen, wenn vergleichbare Leistungen inländischer öffentlicher Kassen nach den Buchstaben a bis j dem Progressionsvorbehalt unterfallen, oder“.	
4.	Dem § 33a Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	
	„Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der unterhaltenen Person in der Steuererklärung des Unterhaltsleistenden, wenn die unterhaltene Person der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Die unterhaltene Person ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre erteilte Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt die unterhaltene Person dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unterhaltsleistende berechtigt, bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Identifikationsnummer der unterhaltenen Person zu erfragen.“	
5.	In § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „und den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Wörter „ , den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.	
6.	In § 41a Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „1 080 Euro“ ersetzt.	
7.	Dem § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „sich im Ausgleichsjahr der Zusatzbeitragssatz (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe b) geändert hat oder“ angefügt.	
8.	§ 52 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
	„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom	

<p>Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2014 zufließen.“</p>	
<p>Artikel 4</p>	<p>Artikel 4</p>
<p>Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</p>	<p>Änderung des Körperschaftsteuergesetzes</p>
<p>Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 26 Anrechnung ausländischer Steuern“.</p>	
<p>2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(3) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil</p>	
<p>1. am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und</p>	
<p>2. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen.“</p>	
	<p>3. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Wörter „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.</p>
<p>3. § 8b wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 14, 17 oder 18“ durch die Wörter „im Sinne des § 14 oder § 17“ ersetzt.</p>	

<p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 1a des Kreditwesengesetzes“ die Wörter „in Verbindung mit den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder unmittelbar nach den Artikeln 102 bis 106 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ eingefügt.</p>	
	<p>5. § 17 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p>
	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>
	<p>„(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 gilt § 34 Absatz 10b in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) entsprechend fort.“</p>
<p>4. § 19 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>6. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„(1) Sind bei der Organgesellschaft die Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Tarifvorschriften erfüllt, die einen Abzug von der Körperschaftsteuer vorsehen, und unterliegt der Organträger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht, sind diese Tarifvorschriften beim Organträger so anzuwenden, als wären die Voraussetzungen für ihre Anwendung bei ihm selbst erfüllt.</p>	
<p>(2) Unterliegt der Organträger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, gilt Absatz 1 entsprechend, soweit für die Einkommensteuer gleichartige Tarifvorschriften wie für die Körperschaftsteuer bestehen.</p>	
<p>(3) Unterliegt der Organträger nicht der unbeschränkten Körperschaftsteuer- oder Einkommensteuerpflicht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit die besonderen Tarifvorschriften bei beschränkt Steuerpflichtigen anwendbar sind.</p>	
<p>(4) Ist der Organträger eine Personengesellschaft, gelten die Absätze 1 bis 3 für die Gesellschafter der Personengesellschaft entspre-</p>	

chend. Bei jedem Gesellschafter ist der Teilbetrag abzuziehen, der dem auf den Gesellschafter entfallenden Bruchteil des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft entspricht.“	
5. § 26 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„§ 26	
Anrechnung ausländischer Steuern	
(1) Für die Anrechnung einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer auf die deutsche Körperschaftsteuer gelten vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 die folgenden Bestimmungen entsprechend:	
1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen § 34c Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7 und § 50d Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes sowie	
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen § 50 Absatz 3 und § 50d Absatz 10 des Einkommensteuergesetzes.	
Dabei ist auf Bezüge im Sinne des § 8b Absatz 1 Satz 1, die auf Grund des § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 bei der Ermittlung des Einkommens nicht außer Ansatz bleiben, vorbehaltlich des Absatzes 2 § 34c Absatz 1 bis 3 und 6 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.	
(2) Bei der Anwendung von § 34c Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung der §§ 37 und 38 ergibt. Bei der entsprechenden Anwendung von § 34c Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist die ausländische Steuer abzuziehen, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die bei der Ermittlung der Einkünfte nicht außer Ansatz bleiben. § 34c Absatz 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch auf Einkünfte entsprechend anzuwenden, die auf Grund einer Verordnung oder Richtlinie der Europäischen Union in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht besteuert werden.“	
6. § 27 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „in § 53b Abs. 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder“	

durch die Wörter „in § 53b Absatz 1 oder 7 des Kreditwesengesetzes genannten“ ersetzt.	
7. § 31 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.	9. un verändert
8. § 34 wird wie folgt gefasst:	10. § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34	„§ 34
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
(1) Diese Fassung des Gesetzes gilt, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015.	(1) un verändert
(2) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine können bis zum 31. Dezember 1991, in den Fällen des § 54 Absatz 4 in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) bis zum 31. Dezember 1992 oder, wenn es sich um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vereine in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet handelt, bis zum 31. Dezember 1993 durch schriftliche Erklärung auf die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 10 und 14 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) verzichten, und zwar auch für den Veranlagungszeitraum 1990. Die Körperschaft ist mindestens für fünf aufeinander folgende Kalenderjahre an die Erklärung gebunden. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahrs zu erklären, für das er gelten soll.	(2) un verändert
	(3) § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.
(3) § 8a Absatz 2 und 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Rückgriffsmöglichkeit des Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts für Verbindlichkeiten beruht, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren; Gleiches gilt für bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten, wenn deren	(4) un verändert

<p>Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.</p>	
<p>(4) § 8b Absatz 4 in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung ist für Anteile weiter anzuwenden, die einbringungsgeboren im Sinne des § 21 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12. Dezember 2006 geltenden Fassung sind, und für Anteile im Sinne des § 8b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, die auf einer Übertragung bis zum 12. Dezember 2006 beruhen.</p>	<p>(5) un verändert</p>
<p>(5) Erfüllt ein nach dem 31. Dezember 2007 erfolgter Beteiligungserwerb die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1a, bleibt er bei Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 und 2 unberücksichtigt. § 8c Absatz 1a ist nur anzuwenden, wenn</p>	<p>(6) un verändert</p>
<p>1. eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts oder des Gerichtshofs der Europäischen Union den Beschluss der Europäischen Kommission K(2011) 275 vom 26. Januar 2011 im Verfahren Staatliche Beihilfe C 7/2010 (ABl. L 235 vom 10.9.2011, S. 26) für nichtig erklärt und feststellt, dass es sich bei § 8c Absatz 1a nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt,</p>	
<p>2. die Europäische Kommission einen Beschluss zu § 8c Absatz 1a nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist, fasst und mit dem Beschluss weder die Aufhebung noch die Änderung des § 8c Absatz 1a gefordert wird oder</p>	
<p>3. die Voraussetzungen des Artikels 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission K(2011) 275 erfüllt sind und die Steuerfestsetzung vor dem 26. Januar 2011 erfolgt ist.</p>	
<p>Die Entscheidung oder der Beschluss im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 oder Nummer 2 sind vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. § 8c Absatz 1a ist dann in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2</p>	

anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind.	
(6) § 19 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.	(7) un verändert
(7) § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 ist für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2015 in der folgenden Fassung anzuwenden:	(8) un verändert
>>1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahrs und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit die Summe dieser Beträge nicht höher ist als das 1,2-fache der Summe der drei Zuführungen, die zum Schluss des im Veranlagungszeitraum 2009 endenden letzten Wirtschaftsjahrs zulässigerweise ermittelt wurden. Der Betrag nach Satz 1 darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn das am 13. Dezember 2010 geltende Recht weiter anzuwenden wäre,<<.	
(8) § 26 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Einkünfte und Einkunftsteile anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.	(9) un verändert
(9) § 27 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels 3 Nummer 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782) gilt letztmals für den Veranlagungszeitraum 2005.	(10) un verändert
(10) § 36 ist in allen Fällen, in denen die Endbestände im Sinne des § 36 Absatz 7 noch nicht bestandskräftig festgestellt sind, in der folgenden Fassung anzuwenden:	(11) un verändert
>>§ 36	>>§ 36
Endbestände	Endbestände
(1) Auf den Schluss des letzten Wirtschaftsjahrs, das in dem Veranlagungszeitraum endet, für den das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, letztmals anzuwenden ist, werden die Endbestände der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals ausgehend von den gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I	(1) un verändert

<p>S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, festgestellten Teilbeträgen gemäß den nachfolgenden Absätzen ermittelt.</p>	
<p>(2) Die Teilbeträge sind um die Gewinnausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen, und die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie um andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr erfolgen, zu verringern. Die Regelungen des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, sind anzuwenden. Der Teilbetrag im Sinne des § 54 Absatz 11 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist (Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer in Höhe von 45 Prozent unterlegen hat), erhöht sich um die Einkommensteile, die nach § 34 Absatz 12 Satz 2 bis 5 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen haben, und der Teilbetrag, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer in Höhe von 40 Prozent ungemildert unterlegen hat, erhöht sich um die Beträge, die nach § 34 Absatz 12 Satz 6 bis 8 in der am 14. Dezember 2010 geltenden Fassung einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent unterlegen haben, jeweils nach Abzug der Körperschaftsteuer, der sie unterlegen haben.</p>	(2) un verändert
(3) (weggefallen)	(3) un verändert
<p>(4) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach Anwendung des Absatzes 2 negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander und danach mit den mit Körperschaftsteuer belasteten Teilbeträgen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt.</p>	(4) un verändert
<p>(5) Ist die Summe der unbelasteten Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) nach An-</p>	(5) un verändert

<p>wendung des Absatzes 2 nicht negativ, sind zunächst die Teilbeträge im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zusammenzufassen. Ein sich aus der Zusammenfassung ergebender Negativbetrag ist vorrangig mit einem positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) zu verrechnen. Ein negativer Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) ist vorrangig mit dem positiven zusammengefassten Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 zu verrechnen.</p>	
<p>(6) Ist einer der belasteten Teilbeträge negativ, sind diese Teilbeträge zunächst untereinander in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunimmt. Ein sich danach ergebender Negativbetrag mindert vorrangig den nach Anwendung des Absatzes 5 verbleibenden positiven Teilbetrag im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034); ein darüber hinausgehender Negativbetrag mindert den positiven zusammengefassten Teilbetrag nach Absatz 5 Satz 1.</p>	(6) un verändert
<p>(6a) Ein sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, mindert in Höhe von $\frac{5}{22}$ seines Bestands einen nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden positiven Bestand des Teilbetrags im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) bis zu dessen Verbrauch. Ein sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergebender positiver Teilbetrag, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat, erhöht in Höhe von $\frac{27}{5}$ des Minde rungsbetrags nach Satz 1 den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der nach dem 31. Dezember 1998 einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent ungemildert unterlegen hat. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag erhöht und der nach Satz 2 hinzugerechnete Betrag vermindert den nach Anwendung der Absätze 1 bis 6 verbleibenden Bestand des Teilbetrags, der einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent unterlegen hat.</p>	(6a) un verändert
<p>(7) Die Endbestände sind getrennt auszuweisen und werden gesondert festgestellt; dabei sind die verbleibenden unbelasteten Teilbeträge</p>	(7) un verändert

<p>im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034) geändert worden ist, in einer Summe auszuweisen.<<</p>	
<p>(11) § 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 10 in der folgenden Fassung anzuwenden:</p>	<p>(12) § 37 Absatz 1 ist in den Fällen des Absatzes 11 in der folgenden Fassung anzuwenden:</p>
<p>>>(1) Auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs, das dem in § 36 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahr folgt, wird ein Körperschaftsteuerguthaben ermittelt. Das Körperschaftsteuerguthaben beträgt 15/55 des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 45 Prozent belasteten Teilbetrags zuzüglich 1/6 des Endbestands des mit einer Körperschaftsteuer von 40 Prozent belasteten Teilbetrags.<<</p>	<p>>>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(12) § 38 Absatz 1 in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung gilt nur für Genossenschaften, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) bereits bestanden haben. Die Regelung ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2007 anzuwenden. Ist in den Fällen des § 40 Absatz 5 und 6 in der am 13. Dezember 2006 geltenden Fassung die Körperschaftsteuerfestsetzung unter Anwendung des § 38 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 28. Dezember 2007 erfolgt, sind die §§ 38 und 40 Absatz 5 und 6 weiter anzuwenden. § 38 Absatz 4 bis 9 in der am 29. Dezember 2007 geltenden Fassung ist insoweit nicht anzuwenden.</p>	<p>(13) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(13) Die §§ 38 und 40 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie § 10 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791) sind auf Antrag weiter anzuwenden für</p>	<p>(14) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger, an denen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 Prozent</p>	
<p>a) juristische Personen des öffentlichen Rechts aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Staaten, auf die das EWR-Abkommen Anwendung findet, oder</p>	
<p>b) Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9</p>	
<p>alleine oder gemeinsam beteiligt sind, und</p>	
<p>2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,</p>	

<p>die ihre Umsatzerlöse überwiegend durch Verwaltung und Nutzung eigenen zu Wohnzwecken dienenden Grundbesitzes, durch Betreuung von Wohnbauten oder durch die Errichtung und Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen erzielen, sowie für steuerbefreite Körperschaften. Der Antrag ist unwiderruflich und kann von der Körperschaft bis zum 30. September 2008 bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2007 bis zum Ende des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 erfüllen. Auf den Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 nach Antragstellung erstmals nicht mehr vorliegen, wird der Endbetrag nach § 38 Absatz 1 letztmals ermittelt und festgestellt. Die Festsetzung und Erhebung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags richtet sich nach § 38 Absatz 4 bis 9 in der am 29. Dezember 2007 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass als Zahlungszeitraum im Sinne des § 38 Absatz 6 Satz 1 die verbleibenden Wirtschaftsjahre des Zeitraums im Sinne des § 38 Absatz 2 Satz 3 gelten. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, soweit das Vermögen der Körperschaft oder ihres Rechtsnachfolgers durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes oder Auf- oder Abspaltung im Sinne des § 123 Absatz 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft übergeht und diese keinen Antrag nach Satz 2 gestellt hat. § 40 Absatz 6 in der am 27. Dezember 2007 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“</p>	
<p>9. In § 38 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „§ 34 Abs. 13d“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 12“ ersetzt.</p>	<p>11. In § 38 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „§ 34 Abs. 13d“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 13“ ersetzt.</p>
<p>Artikel 5</p>	<p>Artikel 5</p>
<p>Änderung des Gewerbesteuergesetzes</p>	<p>Änderung des Gewerbesteuergesetzes</p>
<p>Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 2 Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„1. der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil</p>	

a) am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden, und	
b) an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort Energieerzeugungsanlagen errichtet oder betrieben werden, die erneuerbare Energien nutzen, und“.	
	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 werden die Wörter „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Wörter „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.
2. § 3 Nummer 20 wird wie folgt geändert:	b) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden nach den Wörtern „Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen“ die Wörter „sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation“ eingefügt.	aa) un verändert
b) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	bb) un verändert
c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:	cc) un verändert
„e) bei Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation die Behandlungskosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind. Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Einrichtung Leistungen im Rahmen der verordneten ambulanten oder stationären Rehabilitation im Sinne des Sozialrechts einschließlich der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder erbringt;“.	
3. Dem § 4 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	3. un verändert
„Der in § 2 Absatz 7 Nummer 1 bezeichnete Anteil am Festlandssockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone ist gemeindefreies Gebiet. In Fällen von Satz 2 bestimmt sich die zuständige	

Landesregierung im Sinne des Satzes 1 unter entsprechender Anwendung des § 22a der Abgabenordnung.“	
4. § 9 Nummer 1 Satz 5 Nummer 1a wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat. Satz 1 ist auch auf Vergütungen anzuwenden, die vor dem 19. Juni 2008 erstmals vereinbart worden sind, wenn die Vereinbarung nach diesem Zeitpunkt wesentlich geändert wird, oder“.	
5. § 19 Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,	
a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu drei Zehnteln das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht,	
b) für die Erhebungszeiträume 2014 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,	
aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu drei Zehnteln das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden	

den Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau (maßgebendes Sachanlagevermögen) in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht und	
bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.	
Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag ermittelt sich aus dem Verhältnis, in dem	
aa) die Summe des maßgebenden Sachanlagevermögens für Neuanlagen und	
bb) die Summe des übrigen maßgebenden Sachanlagevermögens für die übrigen Anlagen	
zum gesamten maßgebenden Sachanlagevermögen des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen umfassen das übrige maßgebende Sachanlagevermögen des Betriebs.“	
7. § 36 wird wie folgt gefasst:	7. § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36	„§ 36
Zeitlicher Anwendungsbereich	Zeitlicher Anwendungsbereich
Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.“	(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist , erstmals für den Erhebungszeitraum 2015 anzuwenden.
	(2) § 3 Nummer 2 ist für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt letztmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. Richtlinie 2009/133/EG	
die Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 141 vom 28.05.2013, S. 30) geändert worden ist, in der zum Zeitpunkt des steuerlichen Übertragungstichtags jeweils geltenden Fassung;“.	
2. In § 20 Absatz 8 wird die Angabe „90/434/EWG“ durch die Angabe „2009/133/EG“, die Angabe „Artikel 10a“ durch die Angabe „Artikel 11“, die Angabe „§ 26 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 26“ sowie die Angabe „§§ 34c und 50 Abs. 6“ durch die Wörter „§§ 34c und 50 Absatz 3“ ersetzt.	
3. § 27 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 12 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „maßgebende“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 13 wird angefügt:	
„(13) § 20 Absatz 8 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals bei steuerlichen Übertragungstichtagen nach dem 31. Dezember 2013 anzuwenden.“	

4. In § 3 Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „90/434/EWG“ durch die Angabe „2009/133/EG“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 4 Nummer 25 Satz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sind.“	
2. § 10 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „ ; der Umsatz ist jedoch höchstens nach dem marktüblichen Entgelt zu bemessen.“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Übersteigt das Entgelt nach Absatz 1 das marktübliche Entgelt, gilt Absatz 1.“	
3. In § 13b Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „im Sinne der Sätze 1 und 2“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In § 14a Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und Absatz 5 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „und Absatz 5“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 18 Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „oder der Leistungsempfänger die Steuer für derartige Umsätze nicht nach § 13b Absatz 5 Satz 1 oder Satz 3 schuldet“ gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 22 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„6. die Bemessungsgrundlagen für die Einfuhr von Gegenständen (§ 11), die für das Unternehmen des Unternehmers eingeführt worden sind, sowie die dafür entstandene Einfuhrumsatzsteuer;“.	
7. In § 25a Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „entrichtete“ durch das Wort „entstandene“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
8. Dem § 26a wird folgender Absatz 3 angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t

<p>„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 das Bundeszentralamt für Steuern.“</p>	
<p>9. Nach § 27 Absatz 16 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	<p>entfällt</p>
<p>„Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern im Sinne des § 15 Absatz 1b, die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter darstellen und nach dem 31. Dezember 2010 bezogen werden.“</p>	
	<p>9. Dem § 27 wird folgender Absatz 19 angefügt:</p>
	<p>„(19) Sind Unternehmer und Leistungsempfänger davon ausgegangen, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Leistung schuldet, und stellt sich diese Annahme als unrichtig heraus, ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, soweit der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein. § 176 der Abgabenordnung steht der Änderung nach Satz 1 nicht entgegen. Das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte und der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt. Die Abtretung wirkt an Zahlungen statt, wenn</p>
	<p>1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt,</p>
	<p>2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt,</p>
	<p>3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbeitragende Wirkung mehr hat, und</p>

	4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt.“
	Artikel 8
	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 18g wird die folgende Angabe eingefügt:
	„§ 18h Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat“.
	b) Nach der Angabe zu Anlage 3 wird folgende Angabe eingefügt:
	„Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)“.
	2. § 13b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
	„10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;“.
	bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
	„11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände.“
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

	<p>aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „9 bis 11“ ersetzt.</p>
	<p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.“</p>
	<p>cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.“</p>
	<p>dd) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Sind Leistungsempfänger und leistender Unternehmer in Zweifelsfällen übereinstimmend vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4, 5 Buchstabe b, Nummer 7 bis 11 ausgegangen, obwohl dies nach der Art der Umsätze unter</p>

	Anlegung objektiver Kriterien nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner, sofern dadurch keine Steuerausfälle entstehen.“
	ee) Der folgende Satz wird angefügt:
	„Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, wenn ein in Absatz 2 Nummer 2, 7 oder 9 bis 11 genannter Gegenstand von dem Unternehmer, der die Lieferung bewirkt, unter den Voraussetzungen des § 25a geliefert wird.“
	3. Nach § 18g wird folgender § 18h eingefügt:
	„§ 18h
	Verfahren der Abgabe der Umsatzsteuererklärung für einen anderen Mitgliedstaat
	(1) Ein im Inland ansässiger Unternehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringt, für die er dort die Steuer schuldet und Umsatzsteuererklärungen abzugeben hat, hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung anzuzeigen, wenn er an dem besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) teilnimmt. Eine Teilnahme im Sinne des Satzes 1 ist dem Unternehmer nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich, in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat. Die Anzeige nach Satz 1 hat vor Beginn des Besteuerungszeitraums zu erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch macht. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg zu erklären.

	<p>(2) Erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Absatz 1 nicht, stellt das Bundeszentralamt für Steuern dies durch Verwaltungsakt gegenüber dem Unternehmer fest.</p>
	<p>(3) Ein Unternehmer, der das in Absatz 1 genannte besondere Besteuerungsverfahren anwendet, hat seine hierfür abzugebenden Umsatzsteuererklärungen bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. In dieser Erklärung hat er die Steuer für den Besteuerungszeitraum selbst zu berechnen. Die berechnete Steuer ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten.</p>
	<p>(4) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 oder den von ihm in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erfüllenden Aufzeichnungspflichten entsprechend Artikel 369k der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Bundeszentralamt für Steuern von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Absatz 1 durch Verwaltungsakt aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.</p>
	<p>(5) Ein Unternehmer ist im Inland im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat oder, für den Fall, dass er im Drittlandsgebiet ansässig ist, im Inland eine Betriebsstätte hat.</p>
	<p>(6) Auf das Verfahren sind, soweit es vom Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wird, die §§ 30, 80 und 87a und der Zweite Abschnitt des Dritten Teils und der Siebente Teil der Abgabenordnung sowie die Finanzgerichtsordnung anzuwenden.“</p>

	4. Dem § 27 wird folgender Absatz 20 angefügt:
	„(20) § 18h Absatz 3 und 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 enden.“
	5. Die aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 4 wird angefügt.
Artikel 8	Artikel 9
Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes	Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Umsatzsteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach § 3 Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„(11a) Wird ein Unternehmer in die Erbringung einer sonstigen Leistung, die über ein Telekommunikationsnetz, eine Schnittstelle oder ein Portal erbracht wird, eingeschaltet, gilt er im Sinne von Absatz 11 als im eigenen Namen und für fremde Rechnung handelnd. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter dieser sonstigen Leistung von dem Unternehmer als Leistungserbringer ausdrücklich benannt wird und dies in den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zum Ausdruck kommt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn	
1. in den von jedem an der Erbringung beteiligten Unternehmer ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnungen die sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 und der Erbringer dieser Leistung angegeben sind;	
2. in den dem Leistungsempfänger ausgestellten oder verfügbar gemachten Rechnungen die sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 und der Erbringer dieser Leistung angegeben sind.	
Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Unternehmer hinsichtlich der Erbringung der sonstigen Leistung im Sinne des Satzes 2	
1. die Abrechnung gegenüber dem Leistungsempfänger autorisiert,	

2. die Erbringung der sonstigen Leistung genehmigt oder	
3. die allgemeinen Bedingungen der Leistungserbringung festlegt.	
Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Unternehmer lediglich Zahlungen in Bezug auf die erbrachte sonstige Leistung im Sinne des Satzes 2 abwickelt und nicht an der Erbringung dieser sonstigen Leistung beteiligt ist.“	
	2. § 3a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Nummern 11 bis 13 aufgehoben.
	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Ist der Empfänger einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen
	1. kein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird,
	2. keine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,
	3. keine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, bei der die Leistung nicht ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt ist,
	wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Sonstige Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind:
	1. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;
	2. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;
	3. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.“
	c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 2 Nr. 11 und 12“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

	bb) Die Wörter „Absatz 1, Absatz 3 Nr. 2 oder Absatz 4 Satz 1“ werden durch die Wörter „Absatz 1, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5“ ersetzt.
	d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird aufgehoben.
	bb) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Satz 1 gilt nicht, wenn die dort genannten Leistungen in einem der in § 1 Absatz 3 genannten Gebiete tatsächlich ausgeführt werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Nach Nummer 15a wird folgende Nummer 15b eingefügt:	
„15b. Eingliederungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen,	
a) die nach § 178 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind,	
b) die für ihre Leistungen nach Satz 1 Verträge mit den gesetzlichen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschlossen haben oder	
c) die für Leistungen, die denen nach Satz 1 vergleichbar sind, Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in den Arbeitsmarkt durchführen, geschlossen haben;“.	
b) Nummer 27 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrich-	

tungen für die in Nummer 14 Buchstabe b, in den Nummern 16, 18, 21, 22 Buchstabe a sowie in den Nummern 23 und 25 genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistigen Beistands,“.	
	4. § 13 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
	„e) in den Fällen des § 18 Absatz 4e mit Ablauf des Besteuerungszeitraums nach § 16 Absatz 1b Satz 1, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind;“.
	5. § 16 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
	„(1b) Macht ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2) von § 18 Absatz 4e Gebrauch, ist Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 3a Absatz 5 auszugehen, die im Inland steuerbar sind, soweit für sie in dem Besteuerungszeitraum die Steuer entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist. Absatz 2 ist nicht anzuwenden.“
	b) Absatz 6 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:
	„Macht ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer von § 18 Absatz 4c Gebrauch, hat er zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind; macht ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet (§ 13b Absatz 7 Satz 2) ansässiger Unternehmer von § 18 Absatz 4e Gebrauch, hat er zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1b Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellt worden sind. Sind für die in Satz 4 genannten

	<p>Tage keine Umrechnungskurse festgestellt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums nach Absatz 1a Satz 1 oder Absatz 1b Satz 1 von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.“</p>
	<p>6. § 18 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 4d wird das Wort „Unternehmer“ durch die Wörter „nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer“ und werden die Wörter „elektronische Dienstleistungen“ durch das Wort „Umsätze“ ersetzt.</p>
	<p>b) Nach Absatz 4d wird folgender Absatz 4e eingefügt:</p>
	<p>„(4e) Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer (§ 13b Absatz 7 Satz 2), der als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Inland erbringt, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums übermitteln, in der er die Steuer für die vorgenannten Umsätze selbst zu berechnen hat; dies gilt nur, wenn der Unternehmer im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat. Die Steuererklärung ist der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union zu übermitteln, in dem der Unternehmer ansässig ist; diese Steuererklärung ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 und des § 168 der Abgabenordnung, zu dem die in ihr enthaltenen Daten von der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, an die der Unternehmer die Steuererklärung übermittelt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurden. Satz 2 gilt für die Berichtigung einer Steuererklärung entsprechend. Die Steuer ist am 20. Tag nach Ablauf des</p>

	<p>Besteuerungszeitraums fällig. Die Ausübung des Wahlrechts nach Satz 1 hat der Unternehmer in dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch zu übermittelnden Dokument der Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, vor Beginn des Besteuerungszeitraums anzuzeigen, ab dessen Beginn er von dem Wahlrecht Gebrauch macht. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Besteuerungszeitraums an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Besteuerungszeitraums, für den er gelten soll, gegenüber der Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, auf elektronischem Weg zu erklären. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 oder § 22 Absatz 1 wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn die zuständige Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, von dem Besteuerungsverfahren nach Satz 1 aus. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt. Die Steuererklärung nach Satz 1 gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1b Satz 1) der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt worden ist, in dem der Unternehmer ansässig ist, und dort in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet wurde. Die Entrichtung der Steuer erfolgt entsprechend Satz 4 fristgemäß, wenn die Zahlung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (§ 16 Absatz 1b Satz 1) bei der zuständigen Steuerbehörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem der Unternehmer ansässig ist, eingegangen ist. § 240 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Säumnis frühestens mit Ablauf des 10. Tages nach Ablauf des auf den Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1b Satz 1) folgenden übernächsten Monats eintritt.“</p>
--	---

	7. In § 22 Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
	„in den Fällen des § 18 Absatz 4e sind die erforderlichen Aufzeichnungen auf Anfrage der für das Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.“
	8. Nummer 50 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf**Beschlüsse des 7. Ausschusses**

„50	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, die ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches enthalten, mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen	aus Position 8523“.
-----	---	---------------------

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 10
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 64 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 2013 (BGBl. I S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 64	
Aufzeichnung im Fall der Einfuhr	
Der Aufzeichnungspflicht nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 des Gesetzes ist genügt, wenn die entstandene Einfuhrumsatzsteuer mit einem Hinweis auf einen entsprechenden zollamtlichen Beleg aufgezeichnet wird.“	
	Artikel 11
	Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>§ 59 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.</p>
	<p>2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>
	<p>3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:</p>
	<p>„5. im Inland als Steuerschuldner nur Umsätze im Sinne des § 3a Absatz 5 des Gesetzes erbracht hat und von dem Wahlrecht nach § 18 Absatz 4e des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.“</p>
Artikel 10	Artikel 12
Änderung des Zerlegungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „der § 14, 17 und 18“ durch die Wörter „der §§ 14 und 17“ ersetzt.</p>	
<p>2. § 12 wird wie folgt gefasst:</p>	
„§ 12	
Anwendung	
<p>(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Satz 2 und in Absatz 2 nichts anderes geregelt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Für die Zerlegung der Lohnsteuer und des Zinsabschlags ist die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden.</p>	
<p>(2) § 2 Absatz 3 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 13
Änderung des Investmentsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 8 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.	
2. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Investmentgesetz“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt.	
3. § 15 Absatz 1a wird wie folgt geändert:	
a) In den Sätzen 1, 2, 3, 5, 6, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 2, 3 und 6 wird das Wort „Investmentvermögens“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.	
c) In Satz 7 werden die Wörter „ein Investmentvermögen“ durch die Wörter „einen Investmentfonds“ ersetzt.	
4. In § 16 Satz 7 werden die Wörter „das ausländische Spezial-Investmentfonds“ durch die Wörter „der ausländische Spezial-Investmentfonds“ ersetzt.	
5. In § 21 Absatz 22 Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Investmentvermögen“ durch das Wort „Investmentfonds“ ersetzt.	
Artikel 12	Artikel 14
Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 6a Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:	
„Für einen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Absatz 2, 2a, 3 oder Absatz 3a steuerbaren	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Rechtsvorgang auf Grund einer Umwandlung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes, einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage wird die Steuer nicht erhoben. Satz 1 gilt auch für entsprechende Umwandlungen, Einbringungen sowie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage auf Grund des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staats, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Satz 1 gilt nur, wenn an dem dort genannten Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind.“</p>	
<p>2. § 16 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn einer der in § 1 Absatz 2 bis 3a bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt (§§ 18 bis 20) war.“</p>	
<p>3. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:</p>	
<p>„(12) § 6a Satz 1 bis 3 sowie §16 Absatz 5 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 6. Juni 2013 verwirklicht werden.“</p>	
<p>Artikel 13</p>	<p>Artikel 15</p>
<p>Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b werden nach dem Wort „Kalendervier-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
teljahres“ die Wörter „oder zum Beginn der Auszahlungsphase“ eingefügt.	
bb) In Satz 4 werden die Wörter „Übertragung des“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
„In Bezug auf § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist nur das für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilte Kapital zu berücksichtigen.“	
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „aufzeigt, welche Wertentwicklungen mit welcher Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit eintreten“ durch die Wörter „festlegt, in welche Chancen-Risiko-Klasse dieser einzuordnen ist“ ersetzt.	
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 4 werden die Wörter „Nummer 7 und 11“ durch die Wörter „Nummer 7 und 10“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Erfolgt der Vertragsabschluss nicht zeitnah zur Information durch das individuelle Produktinformationsblatt, muss der Anbieter den Vertragspartner nur auf dessen Antrag oder bei einer zwischenzeitlichen Änderung der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Kosten durch ein neues individuelles Produktinformationsblatt informieren.“	
4. In § 7a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ und die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 6 Satz 2“ ersetzt.	
5. § 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „6 und 7, 11,“ durch die Wörter „6 und 7, 11 bis“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 2 Nummer 9, 10 und 12“ durch die Wörter „des Artikels 2 Nummer 9 und 10“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 16
Änderung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone“.	
2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:	
„§ 22a	
Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone	
Die Zuständigkeit der Finanzbehörden der Länder nach den §§ 18 bis 22 oder nach den Steuergesetzen im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils an dem Festlandsockel und an der ausschließlichen Wirtschaftszone richtet sich nach dem Äquidistanzprinzip.“	
3. In § 31b Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 12 des Geldwäschegesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 9 bis 13 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.	
4. Dem § 63 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.“	
5. In § 379 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Waren aus den Europäischen Union“ durch die Wörter „Waren aus der Europäischen Union“ ersetzt.	
6. In § 382 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 17
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 5 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
1. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:	
<p>„10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, L 335 vom 20.12.2007, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;“.</p>	
2. Nummer 18 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:	
<p>„e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a und 4b, § 10a Absatz 5 und § 32b Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes;“.</p>	
	Artikel 18
	Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
	§ 5 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<p>1. In Nummer 21 werden die Wörter „Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Kapitel XI der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.</p>
	<p>2. In Nummer 39 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.</p>
	<p>3. Folgende Nummern 40 bis 41 werden angefügt:</p>
	<p>„40. die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);</p>
	<p>41. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 16	Artikel 19
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	u n v e r ä n d e r t
In § 7 Absatz 7 Buchstabe h des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende gestrichen.	
Artikel 17	Artikel 20
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 10a Mitteilung über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen“.	
2. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Ergibt sich die örtliche Zuständigkeit nicht aus Satz 1, ist die Finanzbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung besteht.“	
3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:	3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
„§ 10a	„§ 10a
Mitteilung über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen	Mitteilung über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen
(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, das die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, sind die Finanzbehörden verpflichtet, die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Person Hilfe in Steuersachen geleistet hat, über den Ausgang eines nach § 160 eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten und ihr die Tatsachen mitzuteilen, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erforderlich sind. <i>Bei einer Einstellung des Bußgeldverfahrens ist die</i>	(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, das die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird, sind die Finanzbehörden verpflichtet, die Steuerberaterkammer, in deren Bezirk die Person Hilfe in Steuersachen geleistet hat, über den Ausgang eines nach § 160 eingeleiteten Bußgeldverfahrens zu unterrichten und ihr die Tatsachen mitzuteilen, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erforderlich sind. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Mitteilung mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe zu versehen. § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.</i>	
(2) Wird die Hilfe in Steuersachen in verschiedenen Kammerbezirken geleistet, ist die Mitteilung an die Steuerberaterkammer zu richten, in deren Bezirk die Person ihre Geschäftsleitung unterhält, hilfsweise in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird. Ergibt sich die örtliche Zuständigkeit einer Steuerberaterkammer nicht aus Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1, ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die Finanzbehörde, die das Bußgeldverfahren nach § 160 eingeleitet hat, ihren Sitz hat.“	(2) u n v e r ä n d e r t
4. Dem § 76 wird folgender Absatz 11 angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„(11) Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, in den Fällen des § 160 Absatz 1 Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend zu machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird.“	
5. In der Anlage zu § 146 Satz 1 wird der Wortlaut des Abschnitts 1 Unterabschnitt 1 wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

„110	Verfahren mit Urteil bei Verhängung einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: 1. einer Warnung, 2. eines Verweises, 3. einer Geldbuße, 4. eines befristeten Berufsverbots	240,00 EUR
112	Verfahren mit Urteil bei Ausschließung aus dem Beruf	480,00 EUR“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 18	Artikel 21
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)‘ durch die Wörter ‚einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)‘ ersetzt.	
2. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter ‚die ab dem 1. Januar 2007 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2007‘ durch die Wörter ‚die vor dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013‘ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
,§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist auf Freiwilligendienste im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50), die ab dem 1. Januar 2014 begonnen wurden, ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.‘	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 19	Artikel 22
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 45h Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 108 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird aufgehoben.	
	Artikel 23
	Änderung des Tabaksteuergesetzes
	§ 22 Absatz 3 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 57 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Bis zum 31. Dezember 2017 sind Zigaretten, die Privatpersonen in den Republiken Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn oder Rumänien im steuerrechtlich freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, vorbehaltlich des vorzeitigen Erreichens der globalen Verbrauchsteuer im Sinn des Artikels 10 der Richtlinie 2011/64/EU durch einen der genannten Mitgliedstaaten, nur bis zu einer Menge von 300 Stück steuerfrei.“
Artikel 20	Artikel 24
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 70 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Betragen in den Fällen des § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 des Gesetzes die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist und die nicht nach § 32d Absatz 6 des Gesetzes der tariflichen Einkommensteuer unterworfen wurden, insgesamt mehr als 410 Euro, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Einkünfte, vermindert um den auf sie entfallenden Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Gesetzes) und den nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes zu berücksichtigenden Betrag, niedriger als 820 Euro sind (Härteausgleichsbetrag).“
1. § 73e Satz 7 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Absatz 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass	
1. die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat und	
2. bei entsprechender Anordnung die innerhalb eines Monats einbehaltene Steuer jeweils bis zum zehnten des Folgemonats anzumelden und abzuführen ist.“	
	3. § 84 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3g wird wie folgt gefasst:
	„(3g) § 70 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.“
2. Dem § 84 Absatz 3h wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 3h wird folgender Satz angefügt:
„§ 73e Satz 7 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Vergütungen anzuwenden, für die der Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2014 angeordnet worden ist.“	u n v e r ä n d e r t
Artikel 21	Artikel 25
Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 10a, 22a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „den §§ 10a, 22a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder“.	
b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 10a, 52 Absatz 63b oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. § 32b Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes, soweit auf § 22a des Einkommensteuergesetzes verwiesen wird, oder“.	
3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Für die von der landwirtschaftlichen Alterskasse übermittelten Angaben gilt Satz 1 entsprechend.“	
Artikel 22	Artikel 26
Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Absatz 1 Nummer 5, 12 und 18 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bremen-Mitte“ durch das Wort „Bremen“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 27
	Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
	In § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 52 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 4 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
Artikel 23	Artikel 28
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.	(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in Kraft.
(3) Artikel 13 Nummer 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.	(3) Artikel 15 Nummer 4 und 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
	(4) Die Artikel 8 und 18 treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.
(4) Die Artikel 3, 8 und 19 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.	(5) Die Artikel 3, 9, 11 und 22 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.
Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 4 Anlage 2 (zu § 43b)	Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 4 Anlage 2 (zu § 43b)
Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU	Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU
Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die	Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die
1. eine der folgenden Formen aufweist:	1. eine der folgenden Formen aufweist:
a) eine Gesellschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde, sowie	a) eine Gesellschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde, sowie

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
eine Genossenschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde,	eine Genossenschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde,
b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen,	b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,	c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,	d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,
e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartselskab“ und weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen	e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartselskab“ und weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,	Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,
f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,	f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,
g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osäühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“,	g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osäühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“,
h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,	h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,
i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (E.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,	i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (E.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,
j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt sowie andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,	j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt sowie andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,
k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterlie-	k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“ „unions de coopératives“,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gen, „coopératives“ „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe, die öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,	die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe, die öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,
l) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung „dioničko društvo“ oder „društvo s ograničenom odgovornošću“ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen,	l) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung „dioničko društvo“ oder „društvo s ograničenom odgovornošću“ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen,
m) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperativa“ oder „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handlungsgewerblicher Art ist,	m) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperativa“ oder „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handlungsgewerblicher Art ist,
n) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,	n) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,
o) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,	o) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,
p) Gesellschaften litauischen Rechts,	p) Gesellschaften litauischen Rechts,
q) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“ oder „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen,	q) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“ oder „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
r) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“ oder „szövetkezet“,	r) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“ oder „szövetkezet“,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
s) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet en commadite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“,	s) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet en commadite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“,
t) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“ oder „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen,	t) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“ oder „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen,
u) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ oder „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen,	u) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“ oder „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen,
v) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,	v) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,
w) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen,	w) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen,
x) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,	x) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,
y) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna družba“ oder „družba z omejeno odgovornostjo“,	y) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna družba“ oder „družba z omejeno odgovornostjo“,
z) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“ oder „komanditná spoločnosť“,	z) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“ oder „komanditná spoločnosť“,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“/„aktiebolag“, „osuuskunta“/„andelslag“, „säästöpankki“/„sparbank“ oder „vakuutusyhtiö“/„försäkringsbolag“,	aa) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“/„aktiebolag“, „osuuskunta“/„andelslag“, „säästöpankki“/„sparbank“ oder „vakuutusyhtiö“/„försäkringsbolag“,
bb) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“ oder „försäkringsföreningar“,	bb) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“ oder „försäkringsföreningar“,
cc) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;	cc) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und	2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der folgenden Steuern oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein:	3. ohne Wahlmöglichkeit einer der folgenden Steuern oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein:
– vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,	– vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
– корпоративен данък in Bulgarien,	– корпоративен данък in Bulgarien,
– daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,	– daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
– selskabsskat in Dänemark,	– selskabsskat in Dänemark,
– Körperschaftsteuer in Deutschland,	– Körperschaftsteuer in Deutschland,
– tulumaks in Estland,	– tulumaks in Estland,
– corporation tax in Irland,	– corporation tax in Irland,
– φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,	– φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
– impuesto sobre sociedades in Spanien,	– impuesto sobre sociedades in Spanien,
– impôt sur les sociétés in Frankreich,	– impôt sur les sociétés in Frankreich,
– porez na dobit in Kroatien,	– porez na dobit in Kroatien,
– imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,	– imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
– φόρος εισοδήματος in Zypern,	– φόρος εισοδήματος in Zypern,
– uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,	– uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
– pelno mokestis in Litauen,	– pelno mokestis in Litauen,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
– impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,	– impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
– társasági adó, oształékadó in Ungarn,	– társasági adó, oształékadó in Ungarn,
– taxxa fuq l-income in Malta,	– taxxa fuq l-income in Malta,
– vennootschapsbelasting in den Niederlanden,	– vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
– Körperschaftsteuer in Österreich,	– Körperschaftsteuer in Österreich,
– podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,	– podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
– imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,	– imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
– impozit pe profit in Rumänien,	– impozit pe profit in Rumänien,
– davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,	– davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
– daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,	– daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
– yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,	– yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
– statlig inkomstskatt in Schweden,	– statlig inkomstskatt in Schweden,
– corporation tax im Vereinigten Königreich.	– corporation tax im Vereinigten Königreich.
Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 5 Anlage 3 (zu § 50g)	Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 5 Anlage 3 (zu § 50g)
1. Unternehmen im Sinne von § 50g Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind:	1. Unternehmen im Sinne von § 50g Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind:
a) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“/„société anonyme“, „commanditaire vennootschap op aandelen“/ „société en commandite par actions“ oder „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“/ „société privée à responsabilité limitée“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;	a) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“/„société anonyme“, „commanditaire vennootschap op aandelen“/ „société en commandite par actions“ oder „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“/ „société privée à responsabilité limitée“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
b) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ und „anpartselskab“;	b) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ und „anpartselskab“;
c) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“;	c) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“;

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρία“;	d) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρία“;
e) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;	e) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
f) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“ oder „société a responsabilité limitée“ sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und Unternehmen;	f) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“ oder „société a responsabilité limitée“ sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und Unternehmen;
g) Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung „public companies limited by shares or by guarantee“, „private companies limited by shares or by guarantee“, gemäß den „Industrial and Provident Societies Acts“ eingetragene Einrichtungen oder gemäß den „Building Societies Acts“ eingetragene „building societies“;	g) Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung „public companies limited by shares or by guarantee“, „private companies limited by shares or by guarantee“, gemäß den „Industrial and Provident Societies Acts“ eingetragene Einrichtungen oder gemäß den „Building Societies Acts“ eingetragene „building societies“;
h) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“ oder „società a responsabilità limitata“ sowie staatliche und private Industrie- und Handelsunternehmen;	h) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“ oder „società a responsabilità limitata“ sowie staatliche und private Industrie- und Handelsunternehmen;
i) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“ oder „société à responsabilité limitée“;	i) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“ oder „société à responsabilité limitée“;
j) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“ oder „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“;	j) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“ oder „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“;
k) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“;	k) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“;
l) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;	l) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen;
m) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö/aktiebolag“, „osuuskunta/andelslag“, „säästöpankki/	m) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö/aktiebolag“, „osuuskunta/andelslag“, „säästöpankki/

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sparbank“ oder „vakuutusyhtiö/försäkringsbolag“;	sparbank“ oder „vakuutusyhtiö/försäkringsbolag“;
n) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“ oder „försäkringsaktiebolag“;	n) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“ oder „försäkringsaktiebolag“;
o) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;	o) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
p) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“, „veřejná obchodní společnost“, „komanditní společnost“ oder „družstvo“;	p) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“, „společnost s ručením omezeným“, „veřejná obchodní společnost“, „komanditní společnost“ oder „družstvo“;
q) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osäühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“;	q) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osäühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“;
r) Gesellschaften zyprischen Rechts, die nach dem Gesellschaftsrecht als Gesellschaften bezeichnet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Körperschaften, die als Gesellschaft im Sinne der Einkommensteuergesetze gelten;	r) Gesellschaften zyprischen Rechts, die nach dem Gesellschaftsrecht als Gesellschaften bezeichnet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Körperschaften, die als Gesellschaft im Sinne der Einkommensteuergesetze gelten;
s) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;	s) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“;
t) nach dem Recht Litauens gegründete Gesellschaften;	t) nach dem Recht Litauens gegründete Gesellschaften;
u) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „közhasznú társaság“ oder „szövetkezet“;	u) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“, „közhasznú társaság“ oder „szövetkezet“;
v) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet in akkomandita li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;	v) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet in akkomandita li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“;
w) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;	w) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“;
x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“ oder „družba z neomejeno odgovornostjo“;	x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“ oder „družba z neomejeno odgovornostjo“;

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“, „verejná obchodná spoločnosť“ oder „družstvo“;	y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“, „verejná obchodná spoločnosť“ oder „družstvo“;
aa) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателното дружество“, „командитното дружество“, „дружеството с ограничена отговорност“, „акционерното дружество“, „командитното дружество с акции“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben;	aa) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателното дружество“, „командитното дружество“, „дружеството с ограничена отговорност“, „акционерното дружество“, „командитното дружество с акции“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben;
bb) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“;	bb) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“;
cc) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung „dioničko društvo“ oder „društvo s ograničenom odgovornošću“ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen.	cc) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung „dioničko društvo“ oder „društvo s ograničenom odgovornošću“ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen.
2. Steuern im Sinne von § 50g Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind:	2. Steuern im Sinne von § 50g Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind:
– impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,	– impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
– selskabsskat in Dänemark,	– selskabsskat in Dänemark,
– Körperschaftsteuer in Deutschland,	– Körperschaftsteuer in Deutschland,
– Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων in Griechenland,	– Φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων in Griechenland,
– impuesto sobre sociedades in Spanien,	– impuesto sobre sociedades in Spanien,
– impôt sur les sociétés in Frankreich,	– impôt sur les sociétés in Frankreich,
– corporation tax in Irland,	– corporation tax in Irland,
– imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,	– imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
– impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,	– impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
– vennootschapsbelasting in den Niederlanden,	– vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
– Körperschaftsteuer in Österreich,	– Körperschaftsteuer in Österreich,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
– imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas in Portugal,	– imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas in Portugal,
– yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,	– yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
– statlig inkomstskatt in Schweden,	– statlig inkomstskatt in Schweden,
– corporation tax im Vereinigten Königreich,	– corporation tax im Vereinigten Königreich,
– Daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,	– Daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
– Tulumaks in Estland,	– Tulumaks in Estland,
– φόρος εισοδήματος in Zypern,	– φόρος εισοδήματος in Zypern,
– Uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,	– Uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
– Pelno mokestis in Litauen,	– Pelno mokestis in Litauen,
– Társasági adó in Ungarn,	– Társasági adó in Ungarn,
– Taxxa fuq l-income in Malta,	– Taxxa fuq l-income in Malta,
– Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,	– Podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
– Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,	– Davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
– Daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,	– Daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
– корпоративен данък in Bulgarien,	– корпоративен данък in Bulgarien,
– impozit pe profit, impozitul pe veniturile obținute din România de nerezidenți in Rumänien,	– impozit pe profit, impozitul pe veniturile obținute din România de nerezidenți in Rumänien,
– porez na dobit in Kroatien.	– porez na dobit in Kroatien.
	Anlage 3 zu Artikel 8 Nummer 6
	Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11)
	Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Selen	Unterposition 2804 9000
2	Silber, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	Positionen 7106 und 7107
3	Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, zu nicht monetären Zwecken; Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	Unterpositionen 7108 11 00, 7108 12 00 und 7108 13; Unterposition 7109 00 00
4	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver; Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	Position 7110 und Unterposition 7111 00 00
5	Roheisen oder Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen; Körner und Pulver aus Roheisen oder Spiegeleisen, Eisen oder Stahl; Eisen- und Stahlerzeugnisse	Positionen 7201, 7205, 7206 bis 7229
6	Nicht raffiniertes Kupfer und Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren; raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform; Kupfervorlegierungen; Pulver und Flitter aus Kupfer; Stangen (Stäbe) und Profile aus Kupfer; Draht aus Kupfer; Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm; Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (...), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	Unterposition 7402 00 00, Position 7403, Unterposition 7405 00 00 und Position 7406; Position 7407, Position 7408, Position 7409, Position 7410
7	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Pulver und Flitter aus Nickel; Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel; Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel	Positionen 7501, 7502, Unterposition 7504 00 00; Positionen 7505 und 7506
8	Aluminium in Rohform; Pulver und Flitter, aus Aluminium; Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium; Draht aus Aluminium; Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm; Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (...) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Positionen 7601, 7603 bis 7607
9	Blei in Rohform; Pulver und Flitter, aus Blei; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Position 7801; Position 7804
10	Zink in Rohform; Staub, Pulver und Flitter, aus Zink; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zink; Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	Positionen 7901, 7903 bis 7905
11	Zinn in Rohform; Stangen (Stäbe), Profile und Draht aus Zinn; Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	Position 8001, Unterpositionen 8003 00 00 und 8007 0010
12	Andere unedle Metalle (einschließlich Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien), ausgenommen andere Waren daraus und Abfälle und Schrott	aus Positionen 8101 bis 8112
13	Cermets, ausgenommen Waren daraus und Abfälle und Schrott	Position 8113

Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz und Richard Pitterle

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/1529, 18/1776** in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus aufgefordert, eine Stellungnahme nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags abzugeben.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften soll der Umsetzung des fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarfs dienen. Weitere Maßnahmen sehen redaktionelle Anpassungen nach anderen Gesetzgebungsverfahren und Vereinfachungen vor.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

Anpassungen an EU-Recht:

- Umsetzung der Richtlinie 2013/13/EU (Beitritt Kroatiens zur EU und der damit einhergehende Änderungsbedarf von EU-Richtlinie) in nationales Recht (§§ 43b und 50g Einkommensteuergesetz (EStG))
- Anpassung des Umwandlungssteuergesetzes an die kodifizierte Fusionsrichtlinie (§§ 1, 3, 13, 20, 21 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG))

Redaktionelle Anpassungen:

- Zusammenführung der §§ 52 und 52a EStG unter gleichzeitiger Straffung der Vorschriften
- Neuregelung der Anwendungsvorschriften im Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz (§ 34 Körperschaftsteuergesetz (KStG), § 36 Gewerbesteuergesetz (GewStG))
- Folgeänderungen nach Reisekostenreform (§§ 3, 8, 9, 10, 37b, 40, 41b EStG)

Vereinfachungen und sonstige Maßnahmen:

- Wiedereinführung der Fifo-Methode (First in – first out) beim Handel mit Fremdwährungsbeträgen (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG)
- Gewerbesteuerfreistellung von Einrichtungen ambulanter Rehabilitation (§ 3 Nummer 20 GewStG)
- Einführung einer eigenständigen Umsatzsteuerbefreiungsnorm für Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und dem SGB III (§ 4 Nummer 15b Umsatzsteuergesetz (UStG))

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 23. Mai 2014 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller e. V.
4. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
5. Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
6. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
7. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
8. Deutscher Finanzgerichtstag e. V.
9. Deutscher Gewerkschaftsbund

10. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
11. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
12. Hechtner, Prof. Dr. Frank (Freie Universität Berlin)
13. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
14. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 2. Juli 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1529, 18/1776 in seiner 11. Sitzung vorbehaltlich seiner Überweisung am 4. Juni 2014 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 23. Juni 2014 beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 14. Sitzung am 2. Juli 2014 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1529, 18/1776 mit Änderungen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten den vorliegenden Gesetzentwurf und die eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen als gelungen. Die Streichung von über 100 Absätzen in verschiedenen Gesetzen bedeute eine Entbürokratisierung des Steuerrechtes. Dadurch werde die Klarheit des Steuerrechts erhöht. Dieses Anliegen werde von allen Fraktionen geteilt.

Man schaffe mehr Gerechtigkeit durch Maßnahmen wie die Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher, die eine Gleichstellung mit gedruckten Büchern darstelle oder durch die Gewerbesteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationsleistungen.

Auch wenn die Anzahl der eingebrachten Änderungsanträge mit 19 auf den ersten Blick hoch erscheine, beträfen diese doch überwiegend redaktionelle Änderungen. Man verweise abschließend auf das zum Herbst geplante Jahressteuergesetz 2015, in dem noch offene Punkte geregelt werden könnten.

Bei § 13b UStG kehre man zur bewährten Methode beim Reverse Charge Verfahren zurück. Der BFH habe mit seinem Urteil vom 22. August 2013 in der Verwaltungspraxis zahlreichen Probleme, drohende Einnahmeherausfälle und Unklarheiten zwischen Unternehmern und Subunternehmern verursacht. Deshalb reagiere man nun zum Wohle des Mittelstandes und der vielen ehrlichen und fleißigen Bauunternehmer in Deutschland auf das Urteil und gieße ein rechtsicheres Fundament für die Bauwirtschaft. Durch den neuen Satz 2 werde bereits eindeutig im Gesetz definiert, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung sei, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführe. Entsprechend werde gesetzlich klargestellt, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner sei, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwende. Damit komme künftig die vom BFH formulierte bauwerksbezogene Betrachtung nicht mehr zur Anwendung, sondern es komme darauf an, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringe. Diese Regelung werde von Verbänden, Unternehmen, Steuerberatern und der Finanzverwaltung begrüßt und bringe für alle Beteiligten Sicherheit zurück.

Bei Lebensversicherungen, die den Charakter der Risikovorsorge verlieren und zu einem reinen Renditemodell würden, würden anfallende Gewinne künftig steuerpflichtig. Man reagiere damit auf Modelle, bei denen Fonds im großen Umfang „gebrauchte“ Versicherungen – insbesondere Todesfallversicherungen – von den Versicherten erworben hätten. Mit diesen Produkten werde der Zweck verfolgt, vorab kalkulierte Erträge in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ausgezahlten Versicherungssumme beim Eintritt des Versicherungsfalles

(also den Tod der versicherten Person) und den Anschaffungskosten der Versicherung für den Zweiterwerber steuerfrei zu erzielen. Es sei auch eine moralische Frage, wie man solche Spekulationsgeschäfte, wie sie etwa in den USA mit Lebensversicherungen von AIDS-Kranken vorkommen würden, steuerlich behandeln wolle.

Mit der Aufnahme des Regelwerks „Mini-One-Stop-Shop“ sei man einen großen Schritt vorangekommen. Hier gehe es um die Bestimmung des Leistungsortes bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer. Die Regelung bringe Klarheit, welcher Steuersatz gelte, wenn beispielsweise in Berlin ein Musikstück kostenpflichtig heruntergeladen würde, aber das Unternehmen seine Steuern etwa in Luxemburg bezahle. Die neue Regelung verhindere eine Nichtbesteuerung, aber auch eine Niedrigbesteuerung im Ausland. Künftig gelte: Lade man in Deutschland etwas Kostenpflichtiges herunter, werde dies auch in Deutschland zu dem hier gültigen Satz versteuert. Dies vereinfache die aktuellen Regelungen massiv und Sorge für Klarheit bei allen Beteiligten. Es entständen Steuermehreinnahmen von ca. 400 Mio. Euro jährlich für den deutschen Fiskus.

Die Änderung bei der Entstrickungsbesteuerung, wie sie in § 50i Einkommensteuergesetz geregelt sei, schließe ein Steuerschlupfloch. Man verhindere, dass in Deutschland erzielte Gewinne, die als stille Reserven noch in deutschen Depots liegen würden, unversteuert ins Ausland verlagert werden könnten. Diese Maßnahme werde ebenfalls zu spürbaren Steuermehreinnahmen führen.

Die Anhörung habe gezeigt, dass die vorgesehenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes zu Irritationen unter den Betroffenen führe. Nach geltender Rechtslage seien die Steuerberaterkammern gesetzlich verpflichtet, die Finanzbehörden über unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen zu unterrichten. Langjährige Verwaltungspraxis sei, dass sie über den Ausgang der Bußgeldverfahren unterrichtet würden. Dies sei zu weitgehend. Künftig würden die Kammern Informationen der Finanzbehörden ausschließlich in den Fällen erhalten, in denen das Verbot oder die Untersagung unbefugter Hilfeleistung hartnäckig missachtet werde. Dabei sei irrelevant, ob die Erkenntnisse auf Hinweisen der Kammern beruhen würden. Mit der Mitteilungspflicht der Finanzbehörden korrespondiere, dass die Wahrnehmung wettbewerbsrechtlicher Interessen ihrer Mitglieder zu einer Kernaufgabe der Steuerberaterkammern werde. Diese Maßnahmen würden dem öffentlichen Interesse an einer qualifizierten Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland dienen. Die Vertreter der Finanzverwaltung und der Verbände der steuerberatenden Berufe hätten übereinstimmend erklärt, dass wiederholte Verstöße gegen das Verbot oder die Untersagung unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen Ausnahmefälle seien. Allerdings sei über eine unterschiedliche Beanstandungspraxis der Finanzbehörden berichtet worden. Dies wäre mit der künftigen Mitteilungspflicht über den Ausgang von Bußgeldverfahren nicht vereinbar. Die Koalitionsfraktionen baten daher die Bundesregierung, sich mit den Ländern auf eine gemeinsame Verwaltungsauffassung in Zweifelsfällen zu verständigen und die Berufsverbände hierüber zu unterrichten. Die Verbände der Bilanzbuchhalter und Buchhalter würden befürchten, dass die Tätigkeit ihrer Mitglieder künftig strenger beurteilt werde. Dafür würden die vorliegenden Rechtsänderungen keinen Anlass bieten. Sollten dennoch derartige Beanstandungen zunehmen, werde man die Befugnisse dieser Berufsgruppen thematisieren.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten außerdem, man habe den von den Kirchen vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen: Die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 27 Buchstabe a UStG werde den verbindlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechend erweitert und an die Formulierung in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe k MWStSystRL angepasst, sodass künftig zusätzlich auch die Personalgestellung abhängig beschäftigter Arbeitnehmer umsatzsteuerfrei sein kann. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Gestellung anderer Personen ändere sich nichts.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten klar, die vom Finanzausschuss vorgeschlagene Regelung in § 27 Abs. 19 UStG enthalte eine ausdrückliche Regelung zur Erhebung der Umsatzsteuer auf Bauleistungen für die Fälle, in denen der leistende Bauunternehmer und der Empfänger der Bauleistung zunächst davon ausgegangen seien, dass der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG auf eine vor dem 15. Februar 2014 erbrachte steuerpflichtige Bauleistung schulde.

Eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzungen gegenüber dem leistenden Bauunternehmer und dem Leistungsempfänger unterbleibe in diesen Fällen, soweit die beteiligten Unternehmer von der Nichtbeanstandungsregelung in Absatz 5 des BMF-Schreibens vom 5. Februar 2014, BStBl I S. 233, in der Fassung von Abschnitt II des BMF-Schreibens vom 8. Mai 2014, BStBl I S. 823, Gebrauch machen würden.

Soweit der Leistungsempfänger aber unter Berufung auf die Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128) die Erstattung der Umsatzsteuer fordere, die er in der Annahme entrichtet hatte, Steuerschuldner zu sein, könne der leistende Bauunternehmer seine Umsatzsteuerschuld nach der

Neuregelung in aller Regel mit Tilgungswirkung begleichen, indem er seine auf der nachträglichen Inrechnungstellung der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer beruhende Geldforderung gegen den Leistungsempfänger zivilrechtlich an die Finanzverwaltung abtrete. Die Finanzbehörden sollten dann gegen den Umsatzsteuererstattungsanspruch des Leistungsempfängers mit der vom leistenden Unternehmer durch Abtretung erworbenen zivilrechtlichen Forderung ab deren Fälligkeit aufrechnen (§ 226 AO).

Die **Bundesregierung** wies auf Nachfrage des Finanzausschusses darauf hin, dass zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Einvernehmen darüber bestehe, dass sich die Verzinsung der Umsatzsteuernachforderung gegenüber dem leistenden Bauunternehmen in diesen Fällen nach den Regelungen des § 233a Abs. 2a AO richte. Der Antrag des Leistungsempfängers auf Erstattung der zunächst von ihm angemeldeten und entrichteten Umsatzsteuer gelte beim leistenden Bauunternehmer als rückwirkendes Ereignis. Der Zinslauf von Nachzahlungszinsen nach § 233a AO beginne in diesen Fällen folglich erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Erstattung durch den Leistungsempfänger gestellt wurde. Damit werde es gegenüber den leistenden Bauunternehmen grundsätzlich nicht zur Festsetzung von Nachzahlungszinsen auf die wegen Nichtinanspruchnahme der Nichtbeanstandungsregelung nachträglich festgesetzte Umsatzsteuer kommen.

Die Bundesregierung kündigte in diesem Zusammenhang außerdem an, dass mit den obersten Finanzbehörden der Länder umgehend ein BMF-Schreiben abstimmen werde, mit dem die praktische Handhabung der Neuregelung in § 27 Abs. 19 UStG und insbesondere die Verzinsung der Umsatzsteuernachforderung nach Maßgabe des § 233a Abs. 2a AO erläutert werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** charakterisiert den Gesetzentwurf in großen Teilen als „Entrümpelung“ des Steuerrechts. Dies betreffe insbesondere das Einkommensteuergesetz. Die Fraktion DIE LINKE. begrüße dieses Vorhaben ausdrücklich. Es diene der Reduzierung der Komplexität des Steuerrechts, wenn auch nur in begrenztem Ausmaß.

Vor diesem Hintergrund unterstütze die Fraktion DIE LINKE. auch grundsätzlich die vorgesehene Straffung und Zusammenführung der Anwendungsregelungen im Einkommensteuergesetz. Allerdings bedürfe deren Überarbeitung einer sorgfältigen Überprüfung, da sich angesichts von Umfang und Komplexität schnell Fehler einschleichen könnten. Eine sorgfältige Überprüfung sei im zeitlichen Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für die Fraktion DIE LINKE. nicht zu leisten gewesen. Man halte daher die Bitte des Bundesrats, die Umsetzung der Überarbeitung der Anwendungsregelungen auf den Herbst zu verschieben, für gerechtfertigt. Hierzu hätten auch mehrere Sachverständige in ihren Stellungnahmen zur Anhörung geraten, so z. B. der Präsident des Deutschen Finanzgerichtstags Brandt, Professor Hechtner und der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine. Die von den Koalitionsfraktionen per Änderungsantrag vorgenommene Ergänzung des neugefassten § 52 EStG stelle nur eine geringfügige Verbesserung dar. Sie beinhalte keineswegs ein Aufgreifen der Bitte des Bundesrats, denn der Mangel an Zeit für eine sorgfältige Überprüfung bleibe weiterhin bestehen.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüße, dass die Koalition mehrere Anregungen des Bundesrats zur Eindämmung von Betrug und Vermeidung bei der Umsatzsteuer aufgenommen habe. Hier sei zunächst die Ausweitung der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens, unter anderem auf Tablet-Computer und Spielkonsolen, zu nennen. Besonders hervorzuheben sei, dass die Koalition der Bitte des Bundesrats zur raschen Umsetzung des neuen unionsrechtlichen Regelwerks „Mini-one-stop-shop“ nachgekommen sei. Damit könnten elektronisch erbrachte Dienstleistungen dem Land des Verbrauchs zugeordnet werden. Mit der Regelung werde sichergestellt, dass Unternehmen nicht mehr durch die Wahl des Unternehmenssitzes ihre Umsatzsteuerbelastung reduzieren könnten.

Der Bundesrat habe auch darum gebeten, die Voraussetzungen zur Anwendung des so genannten Schnellreaktionsmechanismus zu schaffen. Dies wäre eine weitere wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs gewesen, da der Mechanismus die kurzfristige Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens erlaube. Man erwarte, dass diese Regelung im Rahmen des geplanten Jahressteuergesetzes 2015 aufgegriffen werde.

Man begrüßen, dass die Koalition versucht habe, eine rasche Lösung für die derzeitigen Probleme und Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Bauleistungen zu finden. Ob die gewählte Lösung mittels Bescheinigung durch das Finanzamt wirklich alle Rechtsunsicherheiten beseitige, werde sich allerdings erst in der praktischen Umsetzung zeigen. Man hege daran Zweifel. In jedem Fall sei die getroffene Lösung aber besser als der Status Quo.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstütze auch die Umsetzung der vom Bundesrat erbetenen Abdichtung von § 50i EStG. Damit solle die Besteuerung von bisher nicht besteuerten Gewinnen, sog. stiller Reserven, bei Wegzug ins Ausland sichergestellt werden. Man weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass möglicherweise die

Fiktion der gewerblich geprägten Personengesellschaft das Grundproblem darstelle. Diese Besonderheit des deutschen Steuerrechts ermögliche die Qualifizierung von originärer Vermögensverwaltung als gewerbliche Tätigkeit.

Die Fraktion DIE LINKE. äußerte sich kritisch zu folgenden Punkten:

Die im Gesetzentwurf eingeführte Steuerpflicht für Gewinne aus gebrauchten Lebensversicherungen stelle keine wirksame Verbesserung dar. Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. müssten solche Geschäfte grundsätzlich verboten werden, sofern sie der Spekulation des Erwerbenden mit dem Tod des Versicherungsnehmers dienen würden.

Die neu eingeführte Befreiung von der Gewerbesteuer für ambulante Reha-Leistungen lehne die Fraktion DIE LINKE. explizit ab. Statt einer Ausweitung gehöre die Befreiung für Reha-Leistungen insgesamt auf den Prüfstand. Man halte diese für eine Steuersubventionierung der Privatisierung des Gesundheitssektors, die vor allem zu Lasten der Kommunen gehe.

Auch die neu eingeführte Meldepflicht der Finanzbehörden an die Steuerberaterkammern über den Ausgang von Bußgeldverfahren lehne man ab. Hiermit werde zum wiederholten Male der Interessenspolitik der Steuerberaterkammern nachgegeben. Ihnen werde ein weiteres Mittel verschafft, um gegen unliebsame Konkurrenz von Bilanzbuchhaltern vorzugehen. Die Steuerberater selbst seien im Übrigen von keiner entsprechenden Regelung bei Verstößen gegen das Rechtsberatungsgesetz bedroht. Die von den Koalitionsfraktionen per Änderungsantrag vorgenommene Modifikation der Meldepflicht stelle für die Fraktion DIE LINKE. keine wirkliche Entschärfung zugunsten der betroffenen Bilanzbuchhalter dar. Die geplante Regelung sehe ausdrücklich vor, dass die Steuerberaterkammern wettbewerbsrechtliche Abmahnungen vornehmen sollten. Insbesondere bei der Umsatzsteuervoranmeldung, in deren Rahmen die Bilanzbuchhalter in einer Grauzone arbeiten würden, gebe es berechnete Sorgen bei der betroffenen Berufsgruppe, so lange der Gesetzgeber nicht klar stelle, in welcher Form Bilanzbuchhalter bei der Umsatzsteuervoranmeldung tätig sein dürften. Eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung, die Kosten von mehreren tausend Euro nach sich ziehen könne, stelle für viele Buchhalter eine echte Bedrohung dar. Zumindest die vorgesehenen wettbewerblichen Abmahnungen sollten aus dem Gesetzestext gestrichen werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete den Gesetzentwurf als klassisches Omnibusvorhaben, mit dem handwerklicher Anpassungsbedarf im Steuerrecht glatt gezogen werde. Man weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte zum wiederholten Mal eine Notwendigkeit zur Korrektur der Gesetzeslage hervorgerufen habe. Dies sei ein weiteres Argument für die Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte.

Die politisch wichtigen Punkte des Gesetzgebungsverfahrens zielten zu großen Teilen in die richtige Richtung. So begrüße man die Neuregelung im § 50i EStG, mit der Möglichkeiten zur Steuergestaltung unterbunden würden. Die Aufnahme des Regelwerks „Mini-one-stop-shop“ sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls zu begrüßen. Die Ausweitung bzw. Wiederimplementierung des Reverse Charge Verfahrens u. a. bei Bauleistungen und Edelmetallen sei eine notwendige Maßnahme zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Dagegen sei es der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht einleuchtend, weswegen die vorgesehene Verschärfung des Steuerberatungsgesetzes notwendig sein solle. Die Argumente der betroffenen Berufsgruppen gegen eine solche Verschärfung seien nachvollziehbar. Auch die Stellungnahme der Steuerberaterkammer sei diesbezüglich defensiv. Man werde die Auswirkungen dieser Regelungen im Auge behalten. Ebenso wenig sei die Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher nachzuvollziehen. Diese stelle keinesfalls einen Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit dar, sondern es sei deutlich, dass neue Ungleichheiten im Vergleich zu Hörspielen, Hörzeitschriften und gegenüber Downloads geschaffen worden seien. Keiner der Sachverständigen bei der Anhörung hätte die vorgesehene Änderung unterstützt.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 19 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Steuerfreiheit von Unfallentschädigungen für Beamte)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Steuerfreiheit für Aufwandsentschädigungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Zweiterwerb Lebensversicherungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Pflicht der Anbieter privater Altersvorsorgeverträge zur Übermittlung bestimmter Daten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Übertragung der Kinderfreibeträge bei Zahlung von Unterhaltsvorschüssen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Lohnsteuerabzugs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Nichterfassung von „Bagatell-Einkünften“ bei der Arbeitnehmerveranlagung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: –

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Einbringung des Betriebs einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Neufassung der einkommensteuerrechtlichen Anwendungsregelungen der §§ 52 und 52a EStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Redaktionelle Umbenennung einer in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG steuerbefreiten Körperschaft)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Anwendungsregelung zu Ergebnisabführungsverträgen bei Organschaften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 16 Satz 1 UStG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen sowie von Tablet-Computern und Spielekonsole)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Aufnahme des Regelwerks „Mini-one-stop-shop“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Ermäßigter USt-Satz für Hörbücher)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Modifikation der Erweiterung der Mitteilungspflicht der Finanzbehörden an die Steuerberaterkammer)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Mengenbeschränkung für Zigaretten aus dem steuerrechtlich freien Verkehr der Republik Kroatien)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: –

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a – neu – (§ 3 Nummer 6 EStG)

Diese Neufassung greift eine Prüfbitte des Bundesrates auf.

§ 3 Nummer 6 EStG stellt die versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen geleisteten Bezüge steuerfrei, soweit die Bezüge nicht aufgrund der Dienstzeit gezahlt werden. Steuerfrei sind insbesondere Entschädigungen, die aufgrund eines Dienstunfalles geleistet werden.

Mit der Neufassung wird diese Gesetzesregelung aktualisiert. Personen, die während des Freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes einen Schaden erleiden, werden ausdrücklich genannt.

Der neu eingefügte Satz 2 regelt beispielhaft, wer den in Satz 1 der Vorschrift genannten gleichgestellten Personen angehört. Ausdrücklich genannt werden Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben. Der Bundesfinanzhof hatte die Steuerfreiheit dieser Leistungen für Beamte, die im zivilen Dienst einen gefährlichen Dienst ausüben, zuletzt in Frage gestellt. Nach den Lohnsteuer-Richtlinien waren diese Leistungen aber schon in der Vergangenheit steuerfrei. Die Änderung stellt klar, dass diese Leistungen auch zukünftig wie derzeit steuerfrei sind. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wäre es nicht gerechtfertigt, die an einen Soldaten gezahlte Entschädigung steuerfrei zu belassen, die aufgrund einer vergleichbaren Beschädigung an einen im zivilen Bereich tätigen Beamten gezahlte Entschädigung aber steuerpflichtig zu behandeln.

Zu Buchstabe b – neu – (§ 3 Nummer 12 EStG)

Die Umformulierung des § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG stellt sicher, dass sich das Gebot „als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden“ entsprechend der bislang vorherrschenden Auffassung auf alle sechs Möglichkeiten der Festsetzung steuerfreier Aufwandsentschädigung bezieht und somit für alle Möglichkeiten der Ausweis im Haushaltsplan weiterhin Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist. Der Bundesfinanzhof hatte im Urteil vom 17. Oktober 2012, VIII R 57/09, die Ansicht vertreten, dass das Gebot der Ausweisung im Haushaltsplan nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut angesichts der „oder“-Verknüpfungen zwischen den sechs Möglichkeiten steuerfreier Aufwandsentschädigungen sich nur auf die letzte oder die beiden letzten Alternativen (Festsetzung durch die Bundes- oder Landesregierung) beziehe.

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes treffen die parlamentarischen Gremien mit der Ausweisung „als Aufwandsentschädigung“ bereits die Entscheidung über die Steuerfreiheit der Bezüge, an die die Finanzverwaltung bei der Durchführung des Besteuerungsverfahrens dann gebunden ist. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. Beschluss vom 11. November 1998, 2 BvL 10/95) können nur solche Bezüge als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG festgesetzt und im Haushaltsplan als steuerfreie Aufwandsentschädigung ausgewiesen werden, die einkommensteuerlich absetzbare Erwerbsaufwendungen abdecken. Käme es auf die Ausweisung als Aufwandsentschädigung im jährlichen Haushaltsplan nicht oder nicht mehr in jedem Fall der Festsetzung steuerfreier Aufwandsentschädigung an, wäre diese Kontrolle der steuerfreien Festsetzung nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 8 – neu – EStG)

Die Ausnahmeregelung im neuen Satz 8 erfasst über die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs hinaus nicht nur den Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person von einem Dritten, beispielsweise

aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sondern auch den Erwerb von Versicherungsansprüchen, in denen aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher und familienrechtlicher Art durch Übertragung von Versicherungsansprüchen erfüllt werden.

Hintergrund für die Erweiterung der Ausnahmeregelung ist die Tatsache, dass diese Übertragungen nicht durch die Realisierung besonderer Renditeerwartungen motiviert sind, sondern aus anderen Gründen vorgenommen werden, insbesondere anlässlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei Scheidungen oder der Auseinandersetzung von Nachlässen. Die Regelung trägt diesen besonderen Konstellationen Rechnung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe b (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe c (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 – neu –)

Vor dem Hintergrund der umfassenden staatlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge (sogenannte Riester-Rente) erscheint es geboten, belastbare statistische Daten zur Riester-Rente künftig nicht nur für die Anspar- sondern auch für die Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen. Eine umfassende Evaluation der Riester-Rente hinsichtlich der Auszahlungsphase ist anhand der zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Daten nur bedingt möglich. Aus diesem Grund war im § 90 Absatz 5 – neu – EStG in der Fassung des Regierungsentwurfs eine zusätzliche Datenmeldung der Anbieter von Riester-Verträgen zu Beginn der Auszahlungsphase und zum Ende der Auszahlungsphase vorgesehen.

In der Anhörung wurde kritisiert, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für diese neuen Mitteilungen erheblich über den Angaben im Gesetzentwurf liege. Es wurde eine bürokratieärmere Art und Weise der Erhebung angeregt. Durch die Aufnahme eines gesonderten Merkmals in dem bestehenden und bei allen Verfahrensbeteiligten installierten Rentenbezugsmitteilungsverfahren wird den Bedenken der Wirtschaft Rechnung getragen. Der bestehende Datensatz muss lediglich um ein Merkmal zur Riester-Förderung ergänzt werden, so dass der Entwicklungsaufwand gering sein dürfte.

Die zentrale Stelle, die die Rentenbezugsmitteilungen für die Finanzverwaltung entgegennimmt, wird ermächtigt, die entsprechend gekennzeichneten Datensätze neben der Weiterleitung an die Landesfinanzbehörde in den Zulagekonten zu speichern und zu verarbeiten. Damit ist eine statistische Auswertung möglich.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe b – neu – (§ 32 Absatz 6 Satz 7 EStG)

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Änderung, die der Verwaltungsauffassung entspricht (siehe BMF-Schreiben vom 28. Juni 2013 – BStBl 2013 I S. 845).

Zu Nummer 24 (§ 41c Absatz 3 Satz 4 – neu – und 6 – neu – EStG)

Zu Satz 4 – neu –

Diese Änderung greift eine Prüfbitte des Bundesrates auf. Der Bundesrat möchte eine Änderung der Lohnsteuerfestsetzung nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung nur in Fällen zulassen, die mit dem vom Bundesfinanzhof am 13. November 2012 VI R 38/11 (BStBl 2013 II S. 929) entschiedenen Sachverhalt vergleichbar sind.

Im Urteilsfall hat sich ein Arbeitnehmer ohne einen vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge überwiesen und diese dem Lohnsteuerabzug unterworfen. Da solche Überzahlungen kein Arbeitslohn i. S. des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG sind und der Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Anmeldung die einzubehaltende Lohnsteuer (Sollbetrag) anzugeben hat, hält der Bundesfinanzhof eine geänderte Festsetzung der zu entrichtenden Lohnsteuer für zulässig.

Der Bundesrat möchte in anderen Fallgestaltungen keine Änderung der Lohnsteuerfestsetzung zulassen, weil dann nach der Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung die festgesetzten und bescheinigten Beträge voneinander abweichen würden und damit falsche Anrechnungen im Rahmen der Steuerveranlagung des Arbeitnehmers erfolgen würden.

Zu Satz 5

[unverändert wie Gesetzentwurf]

Zu Satz 6 – neu –

Der geänderte Satz 6 stellt klar, dass der Arbeitgeber auch die Lohnsteuer-Anmeldung zu berichtigen hat.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe b – neu – (§ 46 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 EStG)

Die mit § 46 Absatz 3 EStG aus Vereinfachungsgründen beabsichtigte Nichterfassung von „Bagatell-Nebeneinkünften“ führt im Bereich der Kapitaleinkünfte zu dem Ergebnis, dass diese Einkünfte bei der Veranlagung außer Ansatz bleiben. Im Bereich der Kapitalerträge entsteht hierdurch der Anreiz entgegen dem Grundgedanken des § 46 Absatz 2 Nummer 1 eine Veranlagung durchzuführen. Durch die mögliche Steuerfreistellung schafft der Härteausgleich Anreize, Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben oder überhaupt nur aus diesem Grund eine Steuererklärung abzugeben. Dies widerspricht dem Ziel der Abgeltungsteuer. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen diese Anreize beseitigt werden.

Zu Nummer 33 – neu – (§ 50i EStG)

Zu § 50i Absatz 1 EStG

§ 50i EStG ist durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden. Der Tatbestand der Vorschrift und damit auch ihr Schutzbereich erstreckt sich auf die Übertragungen oder Überführungen von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens und von Anteilen im Sinne des § 17 EStG in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG, die vor dem 29. Juni 2013 stattfanden und die nicht zur Besteuerung stiller Reserven führten. Den Übertragungen oder Überführungen von Anteilen im Sinne des § 17 EStG in das Betriebsvermögen einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG, die nicht zur Besteuerung stiller Reserven führten, sind Umstrukturierungen im Sinne des § 20 UmwStG gleichzusetzen, z. B. die Einbringung eines gewerblichen Betriebs einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung neuer Anteile, wenn dadurch aus einer bisher gewerblich tätigen Personengesellschaft eine gewerblich geprägte im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG entsteht. Es bestehen aber Zweifel, ob der Wortlaut der Tatbestandsbeschreibung auch die Gewährung neuer Anteile an einer Kapitalgesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung des Geschäftsbetriebs einer Personengesellschaft auf Grund einer Umstrukturierung nach § 20 UmwStG einschließt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass diese Fälle eingeschlossen sein sollten (vgl. Bundesrats-Drucksache 139/13 [Beschluss]). Die Einfügung des neuen Satzes 2 erweitert die Tatbestandsbeschreibung um Anteile, die auf Grund der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs einer Personengesellschaft in eine Körperschaft neu ausgegeben werden (Fälle des § 20 UmwStG). Die Änderung des Satzes 3 (bisher Satz 2) ist Folge der Einfügung des neuen Satzes 2. Danach gilt seine Rechtsfolge auch für die Fälle des neu eingefügten Satzes 2. Der bisherige Satz 3 wird zu dem neuen Satz 4; dieser Satz dehnt außerdem die Regelung zur Betriebsaufspaltung auch auf Einzelunternehmen aus.

Zu § 50i Absatz 2 EStG

Auf Grund jüngst bekannt gewordener Steuergestaltungsstrategien kann die durch § 50i EStG vorgesehene Besteuerung von Veräußerungs- oder Entnahmegewinnen in sog. Altfällen durch eine einem Wegzug nachfolgende Umwandlung oder Einbringung ausgeschlossen werden. Folge ist, dass die deutschen Entstrickungsregelungen (insbesondere § 6 AStG) in ihren Wirkungen umgangen werden können.

Der neue Absatz 2 verhindert derartige Steuergestaltungen. Danach wird in den Fällen des § 50i EStG außer über die bei einem Wegzug in einen anderen Vertragsstaat gesetzlich fingierte „Steuerhängigkeit“ der betreffenden Wirtschaftsgüter hinaus kein weitergehender Besteuerungsaufschub gewährt. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 50i EStG, der nur einen Besteuerungsaufschub bis zur Veräußerung oder Entnahme vorsieht. Durch den neuen Absatz 2 wird sichergestellt, dass dieser Grundgedanke des § 50i EStG nicht dadurch umgangen werden kann, dass z. B. der Veräußerungspreis oder Entnahmewert auf Grund einer Umwandlung bzw. Einbringung oder einer Übertragung bzw. Überführung nur mit dem Buchwert angesetzt wird.

Die Änderung dient damit der Vermeidung von Steuerausfällen, die sich sonst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme übertragener oder überführter Wirtschaftsgüter oder Anteile ergeben würden. Solche Steuerausfälle können in Milliardenhöhe liegen.

Zu Absatz 2 Satz 1

Nach Satz 1 werden die Bewertungswahlrechte des Umwandlungssteuergesetzes für den Ansatz von Sachgesamtheiten, z. B. bei der Einbringung von Mitunternehmeranteilen nach § 20 Absatz 1 UmwStG, die die Wirtschaftsgüter und Anteile im Sinne des § 50i Absatz 1 EStG neu enthalten, suspendiert. Im Rahmen von Umwandlungen und Einbringungen sind die Sachgesamtheiten, soweit sie einem im anderen Vertragsstaat ansässigen Steuerpflichtigen im Sinne des § 50i Absatz 1 Satz 1 – neu – EStG zuzurechnen sind, zwingend mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Die Möglichkeit eines Buchwert- oder Zwischenwertansatzes entfällt. Dies gilt unabhängig davon, ob die vorgenannten Wirtschaftsgüter oder Anteile oder die Anteile an der Personengesellschaft im Sinne des § 50i Absatz 1 EStG neu übertragen werden.

Zu Absatz 2 Satz 2 bis 4

Auch die Sätze 2 und 3 dienen der Verhinderung von Steuergestaltungen und flankieren Satz 1:

Satz 2 stellt sicher, dass Übertragungen und Überführungen der betreffenden Wirtschaftsgüter aus dem Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft oder dem Sonderbetriebsvermögen des Mitunternehmers der Personengesellschaft ungeachtet des § 6 Absatz 3 und 5 EStG nur mit dem gemeinen Wert angesetzt werden können (z. B. auch bei Übertragungen zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen derselben Personengesellschaft). Im Fall eines Strukturwandels erfolgt nach Satz 3 ebenfalls der Ansatz der betreffenden Wirtschaftsgüter und Anteile mit dem gemeinen Wert.

Nach Satz 4 bleibt Absatz 1 Satz 4, der die Betriebsaufspaltungsfälle regelt, unberührt.

Zu Nummer 34 (§ 52 EStG)**Zu § 52 Absatz 28 und 42 – neu – EStG**

Die ergänzend zum bisherigen Gesetzentwurf eingefügten Anwendungsregelungen entsprechen den bisherigen Regelungen in § 52 Absatz 36 Satz 3, 8 und 11 EStG sowie § 52 Absatz 53a Satz 2 EStG und dienen der Klarstellung, dass die Besteuerungsgrundlagen weiterhin in Abhängigkeit von den angeführten Stichtagsregelungen zu ermitteln sind.

Zu § 52 Absatz 43 – neu – EStG

Die Regelung übernimmt die bisherige Anwendungsregelung in § 52 Absatz 55f EStG und bestimmt, dass die anteilige Kürzung des Freistellungsvolumens bei vor dem 1. Januar 2007 erteilten Freistellungsaufträgen weiterhin Anwendung findet.

Zu § 52 Absatz 48 Satz 1 bis 3 EStG

§ 52 Absatz 48 Satz 1 EStG lässt die Anwendungsregelung, wie sie sich aus dem bisherigen § 52 Absatz 59d EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ergibt, auch in Bezug auf den neuen § 50i Absatz 1 Satz 2 EStG unverändert, da durch den neuen Satz 2 eine eindeutige Rechtslage geregelt wird, die der bisherigen Praxis der Nichtbesteuerung stiller Reserven bei späterer Gewinnbesteuerung entspricht. Das gilt nach § 52 Absatz 48 Satz 2 – neu – EStG auch für die laufenden Einkünfte.

Zur Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven bei einem Wegzug (§ 6 AStG), bei einer Umstrukturierung (§ 20 UmwStG) oder bei der Überführung von Wirtschaftsgütern (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG), sind Anteile an Kapitalgesellschaften und andere Wirtschaftsgüter häufig auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG übertragen worden (typischerweise auf eine GmbH & Co. KG, teilweise auch auf eine GmbH & atypisch Still). Verfügte die Personengesellschaft tatsächlich über eine inländische Betriebsstätte, blieben die Wirtschaftsgüter einschließlich der Anteile im Inland steuerverstrickt, denn im Fall der späteren Veräußerung der Anteile oder Wirtschaftsgüter (einschließlich der Veräußerung der Mitunternehmeranteile) durch den im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen, konnte der Veräußerungsgewinn auf Grund von Regelungen des jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), die regelmäßig Artikel 13 Absatz 2 OECD-Musterabkommen (OECD-MA) entsprechen, uneingeschränkt besteuert werden. Auf der Grundlage dieses Rechtsverständnisses, die der bisher durchgängigen Praxis entsprachen und dem sich in den konkreten Einzelfällen die betroffenen Steuerpflichtigen ausdrücklich oder konkludent angeschlossen haben, haben die Finanzbehörden wegziehenden (oder bei Umstrukturierungen bereits im Ausland ansässigen) Steuerpflichtigen auf Antrag verbindliche Auskünfte dahingehend erteilt, dass zwar die in den Wirtschaftsgütern oder Anteilen enthaltenen stillen Reserven nicht besteuert werden, jedoch im Fall der späteren Veräußerung oder Entnahme der tatsächliche Veräußerungsgewinn in Deutschland zu besteuern ist (vgl. dazu Tz. 1.1.5.1 des BMF-Schreibens vom 24. Dezember 1999, BStBl I S. 1076, und Tz. 2.2 des BMF-Schreibens

vom 16. April 2010, BStBl I S. 354). Den betroffenen Steuerpflichtigen war also bewusst, dass sie die Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt des Wegzugs, der Umstrukturierung oder des vermeintlichen Ausschlusses beziehungsweise eine Beschränkung des Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen zwar zunächst vermeiden können, dafür aber als grundlegende Voraussetzung eine spätere Besteuerung hinzunehmen haben.

Der BFH hat durch Urteil I R 81/09 entschieden, dass auf die Einkünfte gewerblich geprägter Personengesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 2 EStG nicht die DBA Vorschrift über die Unternehmensgewinne (Artikel 7, Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA) anzuwenden ist, sondern die Vorschrift, die für die jeweiligen Einkünfte maßgebend ist. Folge der Rechtsprechung ist, dass im Fall der späteren Veräußerung oder Entnahme der auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft übertragenen Wirtschaftsgüter oder Anteile durch den im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen nicht der Artikel 13 Absatz 2 OECD-MA entsprechende Artikel anzuwenden ist, sondern im Regelfall der Artikel 13 Absatz 5 OECD-MA entsprechende Artikel. Nach dieser Vorschrift kann der Veräußerungsgewinn nur vom Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen besteuert werden.

Mit § 50i EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes ist eine Regelung geschaffen worden, die die Besteuerung späterer Veräußerungsgewinne in den Fällen ermöglicht, in denen die Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt des Wegzugs ins Ausland, einer Umstrukturierung oder Überführung von Wirtschaftsgütern oder Anteilen infolge der genannten Übertragungsvorgänge vermieden wurde (sog. Altfallregelung).

Obwohl die Vorschrift auch Umstrukturierungen im Sinne des § 20 UmwStG erfassen sollte (vgl. Begründung in Bundesrats-Drucksache 139/13 [Beschluss]), bestehen Zweifel, ob die Tatbestandsbeschreibung des § 50i EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes, die die Begriffe „Übertragung“ und „Überführung“ verwendet, auch die Gewährung neuer Anteile an einer Kapitalgesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung des Geschäftsbetriebs einer Personengesellschaft im Rahmen des § 20 UmwStG erfasst. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 50i Absatz 1 – neu – EStG wird dies nunmehr klargestellt.

Vor dem Hintergrund vorstehender Abläufe, insbesondere des untrennbaren Zusammenhangs zwischen Nichtbesteuerung stiller Reserven und späterer Gewinnbesteuerung, sind auch Hinweise auf die Divergenz zwischen Begründung und Wortlaut bezüglich Umstrukturierungen im Sinne des § 20 UmwStG ungeeignet, ein schutzwürdiges Vertrauen vor den Rechtsfolgen der Vorschrift zu begründen. Daher bleiben die erstmalige Anwendung des § 50i Satz 1 EStG in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes, des neu eingefügten Satzes 2 und des Satzes 3 (bisher Satz 2) entsprechend § 52 Absatz 59d Satz 1 EStG unverändert. § 50i Satz 4 EStG (bisher Satz 3) ist erstmals auf die Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 stattfindet, d. h. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 (§ 52 Absatz 48 Satz 3 – neu – EStG). Die sich dadurch ergebende unechte Rückwirkung (vgl. die nachfolgende Begründung zur erstmaligen Anwendung des § 50i Absatz 2 – neu – EStG) ist gerechtfertigt und verletzt keine Vertrauensstatbestände, weil den betroffenen Steuerpflichtigen bewusst war, dass bei Wirtschaftsgütern, die Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens im Rahmen einer Betriebsaufspaltung geworden sind, die spätere Besteuerung der Veräußerungsgewinne erfolgt, und zwar auch dann, wenn der Einzelunternehmer oder Gesellschafter ins Ausland verzieht oder im Ausland ansässig ist.

Zu § 52 Absatz 48 Satz 4 – neu – und 5 – neu – EStG

Die neu eingefügten Sätze 4 und 5 des § 52 Absatz 48 EStG betreffen den zeitlichen Anwendungsbereich des neu eingefügten Absatz 2 in § 50i EStG. Die Vorschriften dieses Absatzes sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden. Damit kommt es zu einer unechten Rückwirkung. Unechte Rückwirkungen sind grundsätzlich zulässig. Für ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung gelten jedoch gesteigerte Anforderungen. Soweit an zurückliegende Sachverhalte innerhalb des nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraums angeknüpft wird, ist diese unechte Rückwirkung mit den Grundsätzen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes nur vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt (BVerfGE 132, 302 [320]).

Wie in der vorstehenden Begründung zu § 52 Absatz 48 Satz 1 bis 3 – neu – EStG ausgeführt, war Steuerpflichtigen, die in der Vergangenheit Wirtschaftsgüter oder Anteile in gewerblich geprägte Personengesellschaften ohne Auflösung stiller Reserven überführt oder übertragen haben und danach ins Ausland verzogen sind, im Sinne einer tragenden Geschäftsgrundlage bewusst, dass Gewinne, die sie später aus der Veräußerung der übertragenen bzw. überführten Wirtschaftsgüter oder Anteile erzielen, von Deutschland besteuert werden

können. Dies war untrennbare Voraussetzung für die ohne Auflösung der stillen Reserven mögliche Übertragung der Anteile oder Wirtschaftsgüter auf eine gewerblich geprägte Personengesellschaft vor Wegzug ins Ausland.

Die nach § 50i EStG für den Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme vorgesehene Besteuerung lässt sich jedoch durch Umwandlungen oder Einbringungen, die nach dem Wegzug ins Ausland durchgeführt werden, ausschließen. Der neue § 50i Absatz 2 EStG soll diese Lücke schließen. Die Ergänzung der Regelung verletzt keine Vertrauenstatbestände; denn wenn die betroffenen Steuerpflichtigen versuchen, den Gesetzeszweck des § 50i EStG, nämlich die Besteuerung künftiger Veräußerungsgewinne aus früheren steuerfreien Überführungen oder Übertragungen von Wirtschaftsgütern oder Anteilen im Gestaltungswege zu umgehen, obwohl ihnen bewusst war, dass die steuerfreie Übertragung oder Überführung nur wegen der fortbestehenden Verstrickung möglich war, ist es gerechtfertigt, sie hieran festzuhalten. Daher verdienen neue Gestaltungen, die den Zweck haben, die Steuerverstrickung zu lösen, kein Vertrauen. Die Änderung der Vorschrift dient dazu, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern, die den Gesetzeszweck in Frage stellen. Die spätere nachgelagerte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen war gerade die entscheidende Geschäftsgrundlage für die vorher unterbliebene Besteuerung stiller Reserven. Diese beiden steuerlichen Bewertungen standen in untrennbarem systematischem Zusammenhang. Diese Geschäftsgrundlage, die durch die bisherige Praxis und deren Nichtbeanstandung durch die Rechtsprechung den von § 50i EStG erfassten Fällen für alle Steuerpflichtige erkennbar zugrunde gelegt wurde, ist nunmehr weggefallen. Eine Berufung auf ein Vertrauen in eine Nichtbesteuerung späterer Veräußerungsgewinne bei vorangegangener Nichtbesteuerung stiller Reserven ist vor diesem Hintergrund grob treuwidrig und verfassungsrechtlich unzulässig. In diesem Fall würde ferner eine Abwägung zwischen behauptetem zerstörtem Vertrauen und öffentlichem Interesse, auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten, zum Vorrang des öffentlichen Interesses an einer gesicherten Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus steuerfreien Übertragungen oder Überführungen von Wirtschaftsgütern oder Anteilen führen, die vor dem 29. Juni 2013 stattgefunden haben.

Zu Nummer 38 – alt – (§ 90 Absatz 5 – gestrichen)

Folgeänderung. Durch die Regelung in § 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 – neu – EStG kann die in § 90 Absatz 5 EStG vorgesehene Mitteilungspflicht entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 – neu – (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 KStG)

Durch das Gesetz vom 5. April 2013 über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 14 S. 148) wurden das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt und andere Gesetze geändert und im Ergebnis die „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ zum 1. August 2013 in die „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ umbenannt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, mit der insbesondere keine Ausweitung der bereits in der Vergangenheit bestehenden Steuerbefreiungen von Körperschaft- und Gewerbesteuer verbunden ist.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 17 KStG)

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut des § 17 KStG wird unverändert in Absatz 1 des § 17 KStG übernommen.

Zu Buchstabe b

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurde geregelt, dass in den Fällen der steuerlichen Organschaft im Sinne des § 17 KStG die Verlustübernahme durch einen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes im Gewinnabführungsvertrag vereinbart werden muss. Dies gilt nach der entsprechenden Anwendungsregelung für diese Vorschrift (§ 34 Absatz 10b KStG) grundsätzlich für alle nach dem 26. Februar 2013 neu abgeschlossenen oder geänderten Verträge. Für bestehende Verträge enthielt § 34 Absatz 10b KStG Übergangsregelungen zur Anpassung an die Neuregelung. Die Übergangsregelungen gelten bis einschließlich 31. Dezember 2014. Nicht zwingend anzupassen sind Gewinnabführungsverträge, die zwar keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten, die aber den Anforderungen des § 17 in der vorangegangenen Fassung entsprechen. Dies sind insbesondere Verträge, bei denen der § 302 AktG im Wortlaut zitiert wird. In diesen

Fällen wird eine Anpassung erst dann gefordert, wenn der Vertrag aus anderen Gründen zu ändern ist oder wenn z. B. eine Änderung des § 302 AktG erfolgt, sodass die im Vertrag zitierte Vorschrift des § 302 AktG nicht mehr der geltenden Regelung entspricht.

Mit der Neufassung der Anwendungsregelungen des § 34 KStG in diesem Gesetz ist keine materielle Änderung im Hinblick auf die oben genannte Vorschrift zur Anwendung des § 17 KStG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts einschließlich der Korrektur durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) beabsichtigt.

Der bisherige § 34 Absatz 10b KStG wird deshalb durch einen Verweis in einen neuen Absatz 2 des § 17 KStG übernommen.

Zu Nummer 10 (§ 34 KStG)

Zu § 34 Absatz 3 – neu – KStG

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Hamburgische Investitions- und Förderbank ab dem Veranlagungszeitraum 2013 von der Körperschaftsteuer befreit ist und die für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt bestehende Steuerbefreiung letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu (§ 34 Absatz 3 bis 13–alt – KStG)

Auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 bis 13 zu den Absätzen 4 bis 14.

Zu § 34 Absatz 12 – neu – KStG

Auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 3 ist in dem neuen Absatz 12 die Bezugnahme auf den bisherigen Absatz 10 auf Absatz 11 fortzuschreiben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 2 Buchstabe a – neu – (§ 3 Nummer 2 GewStG)

Durch das Gesetz vom 5. April 2013 über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 14 S. 148) wurden das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt und andere Gesetze geändert und im Ergebnis die „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ zum 1. August 2013 in die „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ umbenannt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, mit der insbesondere keine Ausweitung der bereits in der Vergangenheit bestehenden Steuerbefreiungen von Körperschaft- und Gewerbesteuer verbunden ist.

Zu Nummer 7 (§ 36 GewStG)

Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1 und redaktionell an den nachfolgenden Absatz 2 angepasst.

Die Anwendungsregelung im neuen Absatz 2 stellt sicher, dass die Hamburgische Investitions- und Förderbank ab dem Erhebungszeitraum 2013 von der Gewerbesteuer befreit ist und die für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt bestehende Steuerbefreiung letztmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden ist

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 9 – alt – (§ 27 Absatz 16 Satz 2 UStG)

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 sollte die Verwaltungsauffassung zum Umfang der Übergangsregelung in § 27 Absatz 16 Satz 1 UStG klarstellend in das Gesetz aufgenommen werden. Die Übergangsregelung gilt für Altfälle (Anschaffung oder Beginn der Herstellung vor dem 1. Januar 2011) und nimmt diese von den Beschränkungen des Vorsteuerabzugs (§ 15 Absatz 1b UStG) aus. Diese Ausnahme gilt nach Verwaltungsmeinung aber nur für die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Grundstücken und Gebäuden, nicht für laufende Aufwendungen.

Der Deutsche Städtetag hat Zweifel an der Verwaltungsauffassung geäußert und geht davon aus, dass zumindest für einen bestimmten Zeitraum betroffenen Kommunen Vertrauensschutz zu gewähren ist, da die Verwal-

tungsauffassung nicht von Anfang an zweifelsfrei in entsprechenden BMF-Schreiben zum Ausdruck gekommen war. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Kommunen entgegen der Verwaltungsauffassung Vorsteuerabzüge geltend gemacht haben, so dass auch gerichtliche Verfahren zu erwarten sind. Da nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der vorgesehenen Regelung rückwirkender Charakter zugesprochen wird, wird die Vorschrift aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 27 Absatz 19 UStG)

Der BFH hat in seinem Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128, die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Absatz 5 Satz 2 i. V. mit Absatz 2 Nummer 4 UStG abweichend von der früheren Verwaltungsauffassung ausgelegt. Nach der früheren Verwaltungsauffassung waren Unternehmer, die eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebauen (z. B. Bauträger), nicht Steuerschuldner für die von anderen Unternehmern an sie erbrachten Bauleistungen, wenn die Bemessungsgrundlage der von ihnen getätigten Bauleistungen nicht mehr als 10 Prozent der Summe ihrer steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze (Weltumsatz) beträgt. Die Bemessungsgrundlage schloss Grundstücksgeschäfte ein, soweit es sich um Werklieferungen handelte. Bei Unternehmern, denen eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugsteuer (§ 48b EStG) erteilt worden war, wurde unterstellt, dass sie regelmäßig nachhaltig Bauleistungen erbringen.

In dem vom BFH entschiedenen Streitfall versteuerte der Leistungsempfänger zunächst die von ihm bezogenen Leistungen als Steuerschuldner, nach Veröffentlichung der BFH-Entscheidung machte er aber geltend, dass die Voraussetzungen des § 13b UStG nicht vorgelegen hätten und forderte die von ihm gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurück.

Mit BMF-Schreiben vom 5. Februar 2014 (BStBl I S. 233) und vom 8. Mai 2014 (BStBl I S. 823) wurde das o. a. BFH-Urteil vom 22. August 2013 in vollem Umfang für nach dem 14. Februar 2014 ausgeführte Umsätze umgesetzt. Für die betroffenen Unternehmer besteht danach keine Pflicht, das o. a. Urteil für bereits veranlagte Umsatzsteuerfestsetzungen rückwirkend anzuwenden. Diese Nichtbeanstandungsregelung gewährt beiden Unternehmern bei einvernehmlicher unveränderter Beibehaltung der bisherigen Vereinbarung einen uneingeschränkten Vertrauensschutz, sofern nicht zu einem späteren Zeitpunkt von der einvernehmlichen Entscheidung abgewichen wird.

Die Neuregelung betrifft die Fälle, in denen der Leistungsempfänger für vor dem 15. Februar 2014 an ihn erbrachte Leistungen von dieser Nichtbeanstandungsregelung keinen Gebrauch macht. Insoweit ist die gesetzlich entstandene Umsatzsteuer gegen den leistenden Unternehmer festzusetzen. Er kann allerdings beantragen, diese Steuerschuld durch Abtretung seiner Forderung gegen den Leistungsempfänger auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer erfüllen zu können. Die Vorschrift enthält nähere Bestimmung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen diese Abtretung aus Vertrauensschutzgründen zugunsten des leistenden Unternehmers an Zahlung statt wirkt. Die Abtretung erfolgt in diesen Fällen nach dem Zivilrecht, d. h. durch Angebot der Abtretung seitens des leistenden Unternehmers und Annahme dieses Angebots durch das Finanzamt.

Zu Artikel 8 – neu – (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 13b Absatz 2 UStG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG)

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ist bei steuerpflichtigen Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand der Leistungsempfänger Steuerschuldner. Voraussetzung ist, dass die Summe der für die Lieferung in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt. Nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei steuerpflichtigen Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen ist bislang der leistende Unternehmer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG Steuerschuldner. Für diese Lieferungen wird durch die Änderung unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist.

Diese Erweiterung soll Umsatzsteuerausfälle verhindern. Bei diesen Lieferungen kann nicht sichergestellt werden, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst

werden bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Regelung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 – neu – UStG)

Die Änderung beruht auf der Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG (siehe nachfolgend unter Buchstabe b). Entsprechend der Systematik des § 13b UStG wird die in § 13b Absatz 2 UStG enthaltene Aufzählung der Umsätze, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, um die Lieferung von Edelmetallen und unedlen Metallen erweitert.

Zu Buchstabe b (§ 13b Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 13b Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG)

Bislang ist bei steuerpflichtigen Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen der leistende Unternehmer nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 UStG Steuerschuldner. Für diese Lieferungen wird durch die Neuregelung der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist.

Ziel dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass bei diesen Leistungen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den leistenden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Leistenden realisieren kann. So haben Feststellungen insbesondere der obersten Finanzbehörden der Länder gezeigt, dass auch bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen vielfach die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter konnten – in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des leistenden Unternehmers – den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Werden Edelmetalle oder unedle Metalle geliefert, für die der liefernde Unternehmer die Differenzbesteuerung anwendet, bleibt er – wie bisher – Steuerschuldner. Eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist in diesen Fällen schon deshalb nicht sachgerecht, weil es dem Leistungsempfänger nicht möglich ist, die Bemessungsgrundlage (= Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis des liefernden Unternehmers) ohne Mithilfe des leistenden Unternehmers zweifelsfrei zu ermitteln.

Die Regelung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22. Juli 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 13b Absatz 5 Satz 2 UStG)

Bislang ist nach § 13b Absatz 5 Satz 2 UStG der Leistungsempfänger für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG), Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Bauleistungen erbringt. Hierzu gehören auch die Leistungen eines Bauträgers (Unternehmer, der eigene Grundstücke zum Verkauf bebaut), soweit sie als Werklieferungen erbracht worden sind. Die Finanzverwaltung hat die Regelung bislang zur Vereinfachung für die beteiligten Unternehmer so ausgelegt, dass der Leistungsempfänger Bauleistungen nachhaltig erbringen muss. Als nachhaltige Erbringung von Bauleistungen galt nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Unternehmer mindestens 10 Prozent seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbracht hat. Außerdem war es – entsprechend dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift – unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung konkret verwendete.

Der BFH hat im Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128, entschieden, dass die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nur in Betracht komme, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Leistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwende (bauwerksbezogene

Betrachtung). Auf die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Bauleister und dementsprechend Höhe der von ihm ausgeführten Bauleistungen komme es danach nicht an.

Die bisherigen Abgrenzungskriterien der Verwaltung haben sich in der Praxis bewährt. Eine konsequente Anwendung des BFH-Urteils würde auf Dauer bedeuten, dass jeder Leistungsempfänger bei jeder an ihn erbrachten Bauleistung Steuerschuldner wäre, wenn er diese selbst zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Ein derart weiter Anwendungsbereich der Regelung war aber vom Gesetzgeber bei Einführung der Vorschrift nicht gewollt. Seine Folge wären häufige und ungewollte Fehleinschätzungen und damit verbunden fehlerhafte Rechnungen und ggf. Risiken beim Vorsteuerabzug. Wesentliche Intention des Gesetzgebers war seinerzeit, durch die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vor allem Umsatzsteuerausfälle im Verhältnis zwischen Unternehmer und Subunternehmer in der Baubranche zu vermeiden. Entsprechend war die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers im Gesetzgebungsverfahren eingengt worden. Steuerschuldner sollten nur solche Leistungsempfänger werden, die nachhaltig Bauleistungen erbringen. Anknüpfungspunkt waren darüber hinaus auch immer die Unternehmer, denen eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG erteilt worden war. Bei diesen Unternehmern wurde unterstellt, dass sie regelmäßig nachhaltig Bauleistungen erbringen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs nach BFH würde auch zu erheblichen Problemen bei der Feststellung durch den leistenden Unternehmer führen, wer Steuerschuldner für die von ihm zu erbringende oder erbrachte Bauleistung ist. In der Praxis ist für den leistenden Unternehmer oftmals nicht erkennbar, ob ein Unternehmer, an den Bauleistungen erbracht werden, tatsächlich ein Unternehmer ist, der solche Leistungen erbringt oder erbracht hat. Noch weniger kann der leistende Unternehmer wissen, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung selbst für eine steuerpflichtige Bauleistung verwendet. Eine solche Einzelfallbetrachtung ist dem Leistungserbringer weder möglich noch zumutbar und würde den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen. So ist es insbesondere bei der Erstellung von Gebäuden für den leistenden Unternehmer nicht absehbar, ob der Leistungsempfänger die an diesen erbrachte Leistung für einen von vornherein steuerpflichtigen, einen nur auf Grund einer Option nach § 9 UStG steuerpflichtigen oder einen z. B. nach § 4 Nummer 9 Buchstabe a UStG steuerfreien Umsatz verwendet.

Um die negativen Folgen der BFH-Rechtsprechung in der Praxis zu vermeiden, wird durch den neuen Satz 2 nunmehr eindeutig schon im Gesetz darauf abgestellt, dass der Leistungsempfänger nur dann Steuerschuldner für eine an ihn erbrachte Bauleistung ist, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen ausführt. Entsprechend wird gesetzlich klargestellt, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung verwendet. Damit kommt künftig die vom BFH postulierte bauwerksbezogene Betrachtung nicht mehr zur Anwendung, sondern es kommt darauf an, dass der Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt.

Ein Unternehmer erbringt jedenfalls dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er zumindest 10 Prozent seines Weltumsatzes als Bauleistungen erbringt. Dies bedarf allerdings keiner gesetzlichen Festschreibung, da Rechtssicherheit für die Beteiligten durch die festgelegte Bescheinigungspraxis erreicht wird. Diese Regelung sieht vor, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung ausstellt, aus der sich die nachhaltige Tätigkeit des Unternehmers ergibt. Bei Erteilung dieser Bescheinigung kann aus Vereinfachungsgründen auf den Weltumsatz des im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung abgelaufenen Besteuerungszeitraums abgestellt werden, für den dem Finanzamt bereits Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Erklärungen für das Kalenderjahr vorliegen. Hat ein Unternehmer zunächst keine Bauleistungen ausgeführt oder nimmt er seine Tätigkeit in diesem Bereich erst auf, stellt das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung aus, wenn er nach außen erkennbar mit ersten Handlungen zur nachhaltigen Erbringung von Bauleistungen begonnen hat und die Bauleistungen voraussichtlich mehr als 10 Prozent des Weltumsatzes betragen werden. Eine entsprechende Regelung ist nach der Gesetzesänderung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufzunehmen.

Die besondere Bescheinigung ist eine von der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG abweichende gesonderte Bescheinigung. Sie wird zeitgleich mit der Gesetzesänderung herausgegeben. Um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, ist die Bescheinigung auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann aus Rechtsschutzgründen nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung ausgestellt, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch dann, wenn er diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet.

Die vom Bundesrat gewünschte Beibehaltung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen an Unternehmer, die nachhaltig eigene Grundstücke veräußern, die sie vorher bebaut haben, wird nicht

aufgegriffen. Anders als bei den anderen Unternehmern, die Bauleistungen nachhaltig erbringen, sind Unternehmer die nachhaltig eigene Grundstücke nach § 4 Nummer 9 Buchstabe b UStG steuerfrei veräußern, hinsichtlich der bezogenen Bauleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Einbeziehung dieser Unternehmer in die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hätte eine größere Gefahr der Nichtbesteuerung der Eingangsumsätze beim Leistungsempfänger zur Folge als eine Nichtbesteuerung beim leistenden Unternehmer.

Die Regelung beruht auf Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 13b Absatz 5 Satz 5 UStG)

Bislang ist nach § 13b Absatz 5 Satz 5 UStG der Leistungsempfänger für das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 UStG) Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der selbst derartige Reinigungsleistungen erbringt. Die Finanzverwaltung hat die Regelung ebenso wie bei Bauleistungen (vgl. hierzu unter Doppelbuchstabe bb) zur Vereinfachung für die beteiligten Unternehmer so ausgelegt, dass der Leistungsempfänger derartige Leistungen nachhaltig erbringen muss. Als nachhaltige Erbringung von Gebäudereinigungsleistungen galt nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Unternehmer mindestens 10 Prozent seines Weltumsatzes als Gebäudereinigungsleistungen erbringen musste. Außerdem war es entsprechend dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift unbeachtlich, für welche Zwecke der Leistungsempfänger die bezogene Gebäudereinigungsleistung verwendete.

Auch wenn der BFH im Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128, lediglich zu Bauleistungen entschieden hat, hat die Rechtsprechung die unter Doppelbuchstabe aa beschriebenen Auswirkungen auch auf die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Gebäudereinigungsleistungen. Entsprechend regelt nunmehr der neue Satz 5 im Gesetz wie bei der Regelung für Bauleistungen (vgl. unter Doppelbuchstabe bb), dass ein Unternehmer dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner für an ihn erbrachte Gebäudereinigungsleistungen ist, wenn er selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Auch hier ist zur Erleichterung des Nachweises vorgesehen, dass die zuständige Finanzbehörde dem Leistungsempfänger eine Bescheinigung hierüber ausstellt. Hierbei wird auf das bisher bereits im Verwaltungswege praktizierte Verfahren zurückgegriffen (Vordruck USt 1 TG). Um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, ist die Bescheinigung auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie kann aus Rechtsschutzgründen nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

Hat das Finanzamt dem Unternehmer eine Bescheinigung ausgestellt, ist er als Leistungsempfänger Steuerschuldner, auch dann, wenn er diese Bescheinigung gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet.

Weiterhin wird auch bei Gebäudereinigungsleistungen im Gesetz wie bei der Regelung für Bauleistungen (vgl. unter Doppelbuchstabe bb) klarstellend vorgesehen, dass der Leistungsempfänger auch dann Steuerschuldner ist, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Gebäudereinigungsleistung verwendet.

Die Regelung beruht auf Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 13b Absatz 5 Satz 7– neu – UStG)

In Fällen, in denen beide an dem Umsatz beteiligten Unternehmer die Art des Umsatzes (z. B. danach, ob es sich inhaltlich um eine Bauleistung handelt) nicht zutreffend beurteilt haben, wurde es bisher bereits im Verwaltungswege nicht beanstandet, wenn sich beide Vertragspartner gleichwohl über die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger auch in zutreffender Höhe versteuert worden ist. Die Regelung diene der Rechtssicherheit der Beteiligten; aufwändige Rückabwicklungen bei unverschuldeten Fehlern sollten damit vermieden werden. Der BFH hat in seinem Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10, BStBl 2014 II S. 128, eine Anwendung dieser Vereinfachungsregelung im Verwaltungswege abgelehnt mit der Begründung, dass die steuerlichen Rechtsfolgen des Gesetzes nicht in der Disposition der Steuerpflichtigen liegen.

Es ist daher zur Wiederherstellung einer praxisgerechten Abwicklung der Regelungen zur Steuerschuldverlagerung und um Rechtssicherheit für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger zu erlangen, erforderlich, die sich in Zweifelsfällen aus einer übereinstimmenden Handhabung und folgerichtigen Versteuerung ergebende Rechtsfolge einer Steuerschuld des Leistungsempfängers gesetzlich festzuschreiben. Entsprechend wird im neuen Satz 7 geregelt, dass es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen, für Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer, für

Lieferungen von Schrott und Altmetall, für Gebäudereinigungsleistungen, für Lieferungen von Gold, für Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen oder integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand sowie für Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen verbleibt, wenn beide Beteiligten von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgegangen sind und sich im Nachhinein beim Anlegen objektiver Kriterien herausstellt, dass diese Voraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen. Voraussetzung für diese Regelung ist aber, dass es aufgrund dieser Handhabung zu keinen Steuerausfällen gekommen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger den an ihn erbrachten Umsatz in zutreffender Höhe versteuert hat.

Die vom Bundesrat gewünschte weitergehende Regelung, nach der es in allen Fällen bei der von den Beteiligten angewandten Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bleibt, auch wenn die Voraussetzungen gar nicht vorlagen, wird nicht übernommen. Gerade eine solche Regelung würde dazu führen, dass es in der Disposition von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger liegt, wer Steuerschuldner sein soll.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 13b Absatz 5 Satz 9 UStG -neu)

Durch den neuen Satz 9 wird klargestellt, dass bei Lieferungen von in Absatz 2 Nummer 2, 7 und 9 bis 11 genannten Gegenständen, wie Lieferungen von Schrott, Altmetallen und Abfall oder Lieferungen von Edelmetallen oder unedlen Metallen, für die die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorliegen und der Unternehmer diese Regelung auch anwendet, der Leistungsempfänger nicht Steuerschuldner wird. Die Anwendung der Steuerschuldnerschaft ist für den Leistungsempfänger in diesen Fällen de facto nicht möglich, weil er regelmäßig den Einkaufspreis der an ihn gelieferten Gegenstände nicht kennt und so die Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung nicht ermitteln kann.

Die Regelung beruht auf Artikel 198 Absatz 2, Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe d und e und Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe c, d und j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22. Juli 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Zu Nummer 3 (§ 18h – neu – UStG)

Allgemein

Nach Artikel 58 MwStSystRL in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 1 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 11) gilt als Leistungsort bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten Leistungen an Nichtunternehmer der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Damit soll eine systematisch zutreffende Besteuerung am tatsächlichen Verbrauchsort erreicht werden. Der Leistungsort bei diesen Leistungen an Nichtunternehmer bestimmt sich somit unabhängig von dem Ort, an dem der leistende Unternehmer ansässig ist. Künftig ist es daher unerheblich, ob dies im Gemeinschaftsgebiet oder im Drittlandsgebiet ist.

Für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die derartige Leistungen an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Unionsgebiet erbringen, wird die bisherige Sonderregelung (vgl. Artikel 359 bis 369 MwStSystRL in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 11 bis 14 der Richtlinie 2008/8/EG), nach der sich diese Unternehmer nur in einem EU-Mitgliedstaat erfassen lassen müssen, wenn sie in der EU sonstige Leistungen auf elektronischem Weg erbringen, um Telekommunikationsleistungen und Rundfunk- und Fernsehleistungen erweitert. Die Regelung dient der Vereinfachung. Damit müssen sich Unternehmer, die diese Umsätze EU-weit erbringen, nur noch in einem EU-Mitgliedstaat für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen.

Neben den entsprechenden Ortsregelungen für die vorgenannten Umsätze enthält die Änderungsrichtlinie Regelungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die die vorgenannten Umsätze an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbringen (sog. Mini-one-stop-shop/einzige Mini-Anlaufstelle). Hier wird durch die Artikel 369a bis 369k MwStSystRL in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG ein neues Besteuerungsverfahren eingeführt, nach dem diese Unternehmer von der Möglichkeit Gebrauch machen können, alle vorgenannten Umsätze an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in anderen EU-Mitgliedstaaten nur in dem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich zu erklären, in dem sie ansässig sind. Voraussetzung ist, dass der leistende Unternehmer in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat, in dem er die vorgenannten Leistungen erbringt, weder seinen Sitz noch eine feste Niederlassung (= Betriebsstätte im Sinne von Abschnitt 3a.1 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses)

hat (vgl. Artikel 369b i. V. mit Artikel 369a Absatz 1 Nummer 1 MwStSystRL in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG). Diese Sonderregelung gilt auch dann, wenn der Unternehmer im Verbrauchsmitgliedstaat auch andere Umsätze erbringt, die nicht der Sonderregelung unterliegen und für die er die Umsatzsteuer schuldet (vgl. Artikel 369a Absatz 1 Nummer 1 und Umkehrschluss aus Artikel 369j Absatz 2 MwStSystRL in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG). Damit wird es den Unternehmern, die ab 1. Januar 2015 im Mitgliedstaat des tatsächlichen Verbrauchs die vorgenannten Umsätze erbringen, ermöglicht, ihren umsatzsteuerlichen Pflichten in diesen Staaten unmittelbar durch Übermittlung der Steuererklärungen auf elektronischem Weg über ein inländisches Portal und Zahlung der Steuerschuld über ein Konto der inländischen Finanzverwaltung nachzukommen. Unabhängig davon, ob die Unternehmer diese Leistungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erbringen, können sie die genannten Pflichten und Zahlungen somit insoweit bei einer Stelle im Inland erfüllen. Ungeachtet dessen ist der allgemeine Steuersatz des Verbrauchsmitgliedstaates anzuwenden, also des Staates, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist. Diesem Mitgliedstaat steht auch die Umsatzsteuer zu.

Die Regelungen, wie der Verbrauchsmitgliedstaat die ihm zustehende Umsatzsteuer erhält und wie eine Kontrolle der Unternehmer erfolgen soll, beinhaltet die gleichzeitig verabschiedete Verordnung (EG) Nr. 143/2008 des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 hinsichtlich der Einführung von Verwaltungsvereinbarungen und des Informationsaustauschs im Hinblick auf die Regelungen bezüglich des Ortes der Dienstleistung, die Sonderregelungen und die Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 ist zwischenzeitlich ersetzt worden durch die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.

Die Änderungsrichtlinie ist zum 1. Januar 2015 in nationales Recht umzusetzen. Die sich auf Grund der Änderungsverordnung ergebenden notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts sind ebenfalls zum 1. Januar 2015 durchzuführen. Die Unternehmer, die ab dem 1. Januar 2015 an dem neuen Verfahren teilnehmen wollen, können dies ab dem 1. Oktober 2014 ihrem Ansässigkeitsmitgliedstaat anzeigen.

Zu § 18h – neu – UStG

Die zum 1. Januar 2015 in Kraft tretende neue Vorschrift regelt im Wesentlichen die Anzeige über die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren und die Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen von im Inland ansässigen Unternehmern, die in anderen Mitgliedstaaten Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen und von dem besonderen Besteuerungsverfahren nach Artikel 369a ff. der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG Gebrauch machen, an die zuständige Finanzbehörde in einem anderen Mitgliedstaat.

Nach Absatz 1 haben Unternehmer, die im Inland ihren Sitz haben oder als im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte haben und an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen wollen, dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. Die Teilnahme an dem besonderen Verfahren ist nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten möglich, in denen der Unternehmer keine Betriebsstätte hat und in denen er derartige Umsätze erbringt. Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmalig an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilnehmen will.

Nach Absatz 2 stellt das Bundeszentralamt für Steuern durch Verwaltungsakt fest, wenn der Unternehmer nicht mehr die Voraussetzungen für die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens erfüllt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Unternehmer mitteilt, dass er keine Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Nichtunternehmer erbringt oder diese wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr ausübt oder er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens nicht mehr erfüllt, weil er z. B. im Inland keinen Sitz mehr hat oder in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen er die vorgenannten Dienstleistungen erbringt, eine Betriebsstätte unterhält.

Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren kann vom Unternehmer widerrufen werden. Der Widerruf ist gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich.

Der im Inland ansässige Unternehmer hat nach Absatz 3 bis zum 20. Tag nach Ende jedes Kalendervierteljahres eine Umsatzsteuererklärung für jeden Mitgliedstaat, in dem er das besondere Besteuerungsverfahren anwendet, auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Erklärungen sind über ein elektronisches Portal (ELSTER-Portal

oder BZSt Online Portal) zunächst dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Das BZSt übermittelt die Erklärungen an das für den Unternehmer zuständige Finanzamt im jeweiligen Mitgliedstaat weiter.

Der Unternehmer hat den Vordruck auszufüllen und die Steuer selbst zu berechnen. Die berechnete Steuer ist an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten.

Nach Absatz 4 kann der im Inland ansässige Unternehmer von dem besonderen Besteuerungsverfahren durch das Bundeszentralamt für Steuern ausgeschlossen werden, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten und der Verpflichtung, die Aufzeichnungen der zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

Absatz 5 definiert den im Inland ansässigen Unternehmer, der die Möglichkeit hat, an dem besonderen Besteuerungsverfahren teilzunehmen. Dies sind Unternehmer, die hier ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung haben, oder im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland eine Betriebsstätte haben.

Gemäß Absatz 6 gelten für das Verfahren, soweit es vom Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt wird, die angeführten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und der Finanzgerichtsordnung (FGO). Die Regelung ist erforderlich, da § 18h UStG ausländische Umsatzsteuer und somit keine durch Bundesrecht geregelte Steuer betrifft und deshalb die AO und die FGO nicht unmittelbar anwendbar sind (§ 1 Absatz 1 Satz 1 AO, § 33 Absatz 1 Nummer 1 FGO). Aus der angeordneten Anwendung von Vorschriften der AO und der FGO folgt u. a., dass die dem BZSt bekannt gewordenen Daten dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen und gegen Verwaltungsakte des BZSt nach den Absätzen 2 und 4 das Einspruchsverfahren (§§ 347 ff. AO) und die Anfechtungsklage zum Finanzgericht gegeben sind. Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sind insbesondere die Regelungen zum Verspätungszuschlag (§ 152 AO), zum Säumniszuschlag (§ 240 AO) sowie zum Vollstreckungs- und zum Strafverfahren (Sechster und Achter Teil der AO) von der Anwendung ausgeschlossen.

Die Regelung beruht auf den Artikeln 369b bis 369f der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Nummer 4 (§ 27 Absatz 20 – neu – UStG)

Der neue § 27 Absatz 20 regelt, dass das neue besondere Besteuerungsverfahren entsprechend Artikel 369a ff. der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG für im Inland ansässige Unternehmer, die in anderen Mitgliedstaaten Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen und von diesem besonderen Besteuerungsverfahren Gebrauch machen, erstmals für Besteuerungszeiträume des Jahres 2015 gilt.

Zu Nummer 5 (Anlage 4 zu § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG)

Die neue Anlage 4 enthält die Gegenstände, für deren Lieferungen der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 und Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz Steuerschuldner wird, wenn er ein Unternehmer ist. Es handelt sich hierbei um edle und unedle Metalle.

Die Abgrenzung beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie in der Fassung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/43/EU vom 22. Juli 2013 (ABl. EU 2013 Nr. L 201 vom 26. Juli 2013, Seite 4).

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 –neu – (§ 3a UStG)

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 4 Satz 2 Nummer 11 bis 13 – aufgehoben)

Folgeänderung aus der Neuregelung des § 3a Absatz 5 UStG (vgl. nachfolgenden Buchstaben b). Der bisherigen Ortsbestimmung am Sitz des Leistungsempfängers (Verbrauchsort) bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet erbracht werden, bedarf es nicht mehr.

Die Regelung beruht auf dem ab dem 1. Januar 2015 geltenden Artikel 5 Nummer 2 der Richtlinie 2008/8/EG vom 12.2.2008 (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 11).

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 5 UStG)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Die Vorschrift sieht vor, dass sich bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, der Leistungsort stets an dem Ort befindet, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Auf die Nutzung oder Auswertung kommt es grundsätzlich nicht an; vgl. aber hierzu nachfolgend unter Buchstabe d. Damit erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Umsatzbesteuerung dieser Leistungen am Verbrauchsort.

Diese Ortsregelung gilt auch dann, wenn die sonstige Leistung auf elektronischem Weg tatsächlich von einer sich im Drittlandsgebiet befindlichen Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird. Ein im Drittland befindlicher Server ist jedenfalls für umsatzsteuerliche Zwecke nicht als Betriebsstätte anzusehen.

Der bisherigen in § 3a Absatz 5 UStG enthaltenen besonderen Leistungsortregelung im Verbrauchsmittgliedsstaat für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die von einem im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbracht werden, bedarf es deshalb nicht mehr.

Die Regelung beruht auf Artikel 58 MwStSystRL in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 1 der Richtlinie 2008/8/EG vom 12.2.2008 (ABl. EU 2008 Nr. L 44 S. 11).

Zu Buchstabe c (§ 3a Absatz 6 Satz 1 UStG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Neuregelung des § 3a Absatz 5 UStG (vgl. vorstehenden Buchstaben b). Damit liegt in den Fällen, in denen Telekommunikations- sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen von einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, der Leistungsort weiterhin im Inland. Voraussetzung ist unverändert, dass die Leistung im Inland tatsächlich genutzt oder ausgewertet wird und an einen Nichtunternehmer erbracht wird. Damit erfolgt wie bisher eine zutreffende Besteuerung dieser Leistungen im Verbrauchsland.

Zu Buchstabe d (§ 3a Absatz 8 UStG)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

§ 3a Absatz 8 Satz 2 UStG sah bislang vor, dass bei Telekommunikationsdienstleistungen an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer, die sich vorübergehend im Drittlandsgebiet aufhalten, der Leistungsort im Drittlandsgebiet liegt, wenn die Leistung tatsächlich nur im Drittlandsgebiet in Anspruch genommen werden kann. Auf Grund der Neuregelung in § 3a Absatz 5 UStG (vgl. vorstehend unter Buchstabe b) zum Leistungsort bei Telekommunikationsdienstleistungen an Nichtunternehmer, die regelmäßig eine Besteuerung am Verbrauchsort vorsieht, bedarf es der Sonderregelung nicht mehr.

Zu Nummer 4 (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e – neu – UStG)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Die Regelung beruht auf Artikel 369g der Richtlinie 2006/112/EG und dem im Rahmen der Umsetzung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG neu geschaffenen § 16 Absatz 1b UStG (vgl. Nummer 5 Buchstabe a). Nach § 16 Absatz 1b Satz 1 i.V. mit § 18 Absatz 4e UStG haben im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz im Inland erbringen, und von der Anwendung des § 18 Absatz 4e UStG (vgl. Nummer 6 Buchstabe b) Gebrauch machen, vierteljährliche Erklärungen abzugeben. Weil es für diese Umsätze keine Voranmeldungszeiträume gibt und § 16 Absatz 1b Satz 1 UStG das Kalendervierteljahr als Besteuerungszeitraum definiert, wird hieran anknüpfend in dem neuen § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e UStG der Steuerentstehungszeitpunkt bestimmt.

Zu Nummer 5 (§ 16 UStG)**Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1b – neu – UStG)**

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Grundsätzlich ist nach § 16 Absatz 1 UStG das Kalenderjahr Besteuerungszeitraum. Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz im Inland erbringen, und vom Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4e UStG (vgl. Nummer 6 Buchstabe b) Gebrauch machen, brauchen nur vierteljährlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, ist für diese Zwecke als Besteuerungszeitraum das Kalendervierteljahr festzulegen.

Die vorgenannten Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze und die darauf entfallende Steuer an. Ihre mit diesen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuerbeträge können sie grundsätzlich nur im Vorsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Absatz 9 UStG, §§ 59 bis 61 UStDV) geltend machen. Die Steuerberechnung darf dementsprechend keine Vorsteueranrechnung beinhalten.

Die Regelung setzt Artikel 369f der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG in nationales Recht um.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 6 Satz 4 und 5 UStG)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

In § 16 Absatz 6 UStG wird Satz 4 um einen zweiten Halbsatz erweitert und Satz 5 ergänzt. Danach müssen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer ab 1. Januar 2015 – ebenso wie im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer, die das Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4c UStG anwenden –, die

- Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz im Inland erbringen,
- in Deutschland für umsatzsteuerliche Zwecke nicht erfasst sind und
- das Besteuerungsverfahren nach § 18 Absatz 4e UStG in Anspruch nehmen,

bei der Umrechnung von Werten in fremde Währung einheitlich den Umrechnungskurs des letzten Tags des Besteuerungszeitraums bzw., falls für diesen Tag kein Umrechnungskurs festgelegt wurde, den für den nächsten Tag festgelegten Umrechnungskurs anwenden. Die Anwendung eines monatlichen Durchschnittskurses entsprechend § 16 Absatz 6 Satz 1 UStG ist nicht möglich. Ansonsten kann es zu Abweichungen bei der Zahlung und Überweisung an sowie bei Prüfungen durch die anderen EU-Mitgliedstaaten kommen.

Die Regelung setzt Artikel 369h der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG in nationales Recht um.

Zu Nummer 6 (§ 18 UStG)**Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 4d UStG)**

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass die Sonderregelung, nach der Unternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet in § 3a Absatz 5 UStG genannte Umsätze (vgl. Nummer 3 Buchstabe b) erbringen, sich – unter bestimmten Bedingungen – dafür entscheiden können, nur in einem EU-Mitgliedstaat erfasst zu werden, nur für im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer gilt. Außerdem wird in Umsetzung von Artikel 359 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 11 der Richtlinie 2008/8/EG der Anwendungsbereich auf im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer erweitert, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 4e – neu – UStG)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Inland ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich – unter bestimmten Bedingungen – dafür entscheiden, die hierfür auf elektronischem Weg einzureichende Umsatzsteuererklärung über den Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zu übermitteln. Will ein Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss er dies der für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, zuständigen Behörde vor Beginn des Besteuerungszeitraums anzeigen, ab dem er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

Der Unternehmer hat dann – abweichend von § 18 Absatz 1 bis 4 UStG – in jedem Kalendervierteljahr (= Besteuerungszeitraum) eine Steuererklärung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums an die für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zuständige Behörde elektronisch zu übermitteln. Die Steuererklärung gilt als fristgemäß übermittelt, wenn sie der vorgenannten Behörde bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums übermittelt wurde und dort auch angekommen ist. Ein entsprechender – EU-einheitlicher – Vordruck wurde auf Gemeinschaftsebene bereits erarbeitet.

Der Unternehmer hat die Steuer entsprechend § 16 Absatz 1b UStG (vgl. Nummer 5 Buchstabe a) zu berechnen. Die Steuer ist spätestens am 20. Tag nach Ende des Besteuerungszeitraums an die für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, zuständige Behörde zu entrichten. Die Entrichtung der Steuer erfolgt fristgemäß, wenn sie bei der vorgenannten Behörde bis zum 20. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingegangen ist.

Die übermittelte Steuererklärung – oder ggf. auch eine eingereichte berichtigte Steuererklärung – ist ab dem Zeitpunkt eine Steueranmeldung (§ 150 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung – AO), zu dem die in der Steuererklärung enthaltenen Daten von der für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zuständigen Behörde dem Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg übermittelt wurden und beim Bundeszentralamt für Steuern angekommen sind. Ab diesem Zeitpunkt steht die Steueranmeldung unter den Voraussetzungen des § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Regelung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zuständige Behörde zu erklären. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach § 18 Absatz 1 UStG als auch eine Steuererklärung nach § 18 Absatz 4c UStG abgeben muss. Außerdem wären die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer-Vergütungsverfahren, zum Teil im allgemeinen Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

Weiterhin wird entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe in Artikel 369e der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG festgelegt, dass der Unternehmer von diesem Besteuerungsverfahren ausgeschlossen wird, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Ausschluss hat durch die für dieses Besteuerungsverfahren in dem Mitgliedstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, zuständige Behörde zu erfolgen. Der Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten und der Verpflichtung, die Aufzeichnungen der zuständigen Finanzbehörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt. Der Ausschluss gilt ab dem Besteuerungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

Zu Nummer 7 (§ 22 Absatz 1 Satz 4 UStG)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Die Regelung setzt Artikel 369k der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG um, indem sie die leistenden Unternehmer verpflichtet, die von der

Regelung des § 18 Absatz 4e UStG (vgl. Nummer 6 Buchstabe b) der für ihn zuständigen Finanzbehörde die Aufzeichnungen auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Steuerpflichtige führt über die im Rahmen der Regelung nach § 18 Absätze 4e UStG im Inland getätigten Umsätze Aufzeichnungen mit ausreichenden Angaben, damit das zuständige Finanzamt feststellen kann, ob die abgegebenen Steuererklärungen zutreffend sind. Diese Aufzeichnungen sind dem für den Unternehmer zuständigen Finanzamt auf Anfrage auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 8 – neu – (Nummer 50 der Anlage 2 UStG)

Mit der Änderung wird der Umsatzsteuersatz für Hörbücher auf 7 Prozent gesenkt. Die Einführung dieser Umsatzsteuerermäßigung ist durch Artikel 98 Absatz 1 und 2 i. V. mit Nummer 6 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EU über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, MwStSystRL) gedeckt.

Die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes setzt die Lieferung eines körperlichen Gegenstands in Gestalt eines Speichermediums voraus. Die Speichermedien können sowohl digital (z. B. CD-ROM, USB-Speicher oder Speicherkarten) als auch analog (z. B. Tonbandkassetten oder Schallplatten) beschaffen sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass auf dem Medium ausschließlich die Tonaufzeichnung der Lesung eines Buches gespeichert ist. Die Anwendung der Umsatzsteuerermäßigung ist dabei jedoch nicht davon abhängig, dass der Inhalt des Hörbuches als gedruckte Fassung verlegt wurde oder verlegt werden soll. Vielmehr ist der der Vorschrift zugrundeliegende Buchbegriff funktional zu verstehen, d. h. die Lesung muss einen Text wiedergeben, der dem herkömmlichen Verständnis vom Inhalt eines Buches entspricht.

Der Ausschluss jugendgefährdender Trägermedien entspricht der für gedruckte Bücher geltenden Regelung in Nummer 49 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz.

Von den begünstigten Hörbüchern sind Hörspiele abzugrenzen, die von der Umsatzsteuerermäßigung ausgeschlossen sind. Hörspiele unterscheiden sich von den begünstigten Hörbüchern durch die Verwendung dramaturgischer Effekte, verteilte Sprecherrollen, Geräusche sowie von Musik und gehen damit über die Wiedergabe einer bloßen Buchlesung hinaus.

Daneben ist die Steuerermäßigung nicht auf Umsätze mit Hörzeitungen und -zeitschriften anwendbar, da Umsätze mit Zeitungen bzw. Zeitschriften nach den verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts nur dann begünstigungsfähig sind, wenn ein gedrucktes Erzeugnis Gegenstand des Umsatzes ist.

Das Herunterladen unkörperlicher Erzeugnisse jeglicher Art aus dem Internet fällt aufgrund des Ausschlusses elektronisch erbrachter Dienstleistungen von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Artikel 98 Absatz 2 Unterabsatz 2 MwStSystRL nicht unter den neu geschaffenen Begünstigungstatbestand.

Zu Artikel 11 – neu – (Weitere Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu den Nummern 1 bis 3 (§ 59 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Nummer 5 – neu – UStDV)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland ausschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Inland ansässige Nichtunternehmer erbringen und von dem Wahlrecht der Erfüllung der umsatzsteuerlichen Verpflichtung in Deutschland in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, Gebrauch machen (vgl. Artikel 8 Nummer 6 Buchstabe b; Einführung von § 18 Absatz 4e UStG), können Vorsteuerbeträge grundsätzlich nur im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens geltend machen. Die Ergänzung in § 59 Nummer 5 UStDV regelt in Umsetzung von Artikel 359j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG deshalb, dass das Vorsteuer-Vergütungsverfahren auch dann Anwendung findet, wenn die vorgenannten Unternehmer im Inland ausschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Inland ansässige Nichtunternehmer erbringen. Erbringen diese Unternehmer im Inland noch andere Umsätze als Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz

im Inland, sind sowohl die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit den Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen als auch die mit den anderen Umsätzen zusammenhängenden Vorsteuerbeträge im Wege des allgemeinen Besteuerungsverfahrens geltend zu machen.

Zu Artikel 18 – neu – (Weitere Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 21 FVG)

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Die Vorschrift regelte bislang nur die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c UStG für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die ausschließlich Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen. Neben der Durchführung des Besteuerungsverfahrens werden dem Bundeszentralamt für Steuern auch die damit im Zusammenhang stehende Durchführung des Informationsaustauschs und des Einnahmetransfers mit den anderen Mitgliedstaaten sowie die Kontrolle der im Rahmen dieser Sonderregelung nach den Artikeln 359 bis 369 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG zu erklärenden Umsätze übertragen.

Da die Anwendung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4c UStG ab 1. Januar 2015 auf nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die ausschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und/oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen, erweitert wurde, wird durch die Ergänzung die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern auf diesen Kreis von Unternehmern erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 39 FVG)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung der neuen Nummern 40 und 41.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 1 Nummer 40 und 41 – neu – FVG)

Zu § 5 Absatz 1 Nummer 40 – neu – FVG

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Für die Durchführung des neuen Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e UStG für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland ausschließlich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Inland ansässige Nichtunternehmer erbringen, sind die in der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung genannten Finanzämter zuständig. Die Daten über die an dem Verfahren nach § 18 Absatz 4e UStG teilnehmenden Unternehmer werden von den zuständigen zentralen Behörden gesammelt, in einer Datenbank gespeichert und den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Weiterhin müssen die von den Unternehmern im Rahmen des Verfahrens nach § 18 Absatz 4e UStG an die Zentralbehörden in ihrem Mitgliedstaaten übermittelten für Deutschland bestimmten Umsatzsteuererklärungen von diesen an eine deutsche zentrale Behörde übermittelt werden und von dieser an die nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung zuständigen Finanzämter weitergeleitet werden. Gleiches gilt auch für die Zahlungen der sich aus den Umsatzsteuererklärungen ergebenden Umsatzsteuer. Diese mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e UStG und dem damit verbundenen Steuererhebungsverfahren in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten werden dem Bundeszentralamt für Steuern übertragen.

Zu § 5 Absatz 1 Nummer 41 – neu – FVG

Es handelt sich um eine Regelung im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen umsatzsteuerlichen Besteuerungsverfahrens für bestimmte Umsätze an Nichtunternehmer (sog. Mini-one-stop-shop). Vgl. auch allgemeine Ausführungen in der Begründung zu Artikel 8 Nummer 3.

Die Ergänzung regelt die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anzeigen und Steuererklärungen der im Inland ansässigen Unternehmer, soweit sie in anderen Mitgliedstaaten von dem besonderen Verfahren nach den Artikeln 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG Gebrauch machen. Hierzu gehören auch die Entgegennahme der Zahlungen der Unternehmer und die Weiterleitung an den jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs.

Zu Artikel 20 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 10a StBerG)

Nach dem bisherigen § 10a Absatz 1 Satz 2 StBerG ist bei einer Einstellung des Bußgeldverfahrens die Mitteilung mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe zu versehen. Dieser Satz wird aufgehoben.

Satz 2 kann in seiner Auslegung dazu führen, dass die Rechtsanwender aufgrund dieser Regelung davon ausgehen, dass die Finanzbehörden in jedem Fall der Einstellung des Bußgeldverfahrens verpflichtet sind, dies den Steuerberaterkammern mitzuteilen. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Danach sollen zwar erstmals auch solche Erkenntnisse mitgeteilt werden, die im Besteuerungsverfahren gewonnen wurden, deshalb dem Steuergeheimnis unterliegen, gleichzeitig soll nur noch in den Fällen eine Mitteilung erfolgen, in denen die Gefahr einer Wiederholung der unbefugten Hilfe, insbesondere in Form von gewerblichem Handeln, besteht.

Daher richtet sich die Mitteilungspflicht in den Fällen der Einstellung des Bußgeldverfahrens ebenso, wie in den Fällen, in denen eine Bußgeld verhängt wird, ausschließlich nach Satz 1, d. h. es müssen auch im Fall der Einstellung des Verfahrens Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen fortgesetzt wird. Nur dann ist eine Mitteilung zulässig.

Die gesetzliche Regelung ist enger und damit zielgenauer als die bisherige Verwaltungspraxis. Danach waren Mitteilungen der Finanzbehörden über den Ausgang eines Bußgeldverfahrens an die Steuerberaterkammern bereits dann zulässig, wenn die Ermittlungen der Finanzbehörde allein aufgrund einer Anzeige der Steuerberaterkammer eingeleitet wurden; das Bestehen einer Wiederholungsgefahr war für die Mitteilungen nicht Voraussetzung. Dies war zu weitgehend.

Zu Artikel 23 – neu – (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu § 22 Absatz 3 Satz 1 TabStG

Mit der Änderung (Neufassung) des § 22 Absatz 3 Satz 1 TabStG wird für Privatpersonen, die Zigaretten aus dem steuerrechtlich freien Verkehr der Republik Kroatien erwerben und für ihren Eigenbedarf in das deutsche Steuergebiet befördern, eine Mengenbeschränkung von 300 Stück eingeführt. Für darüber hinaus verbrachte Mengen ist die entsprechende Tabaksteuer zu entrichten. Gleichzeitig werden die Länder Estland, Griechenland und Polen aus der Liste gestrichen, da diese die globale Mindestverbrauchsteuer nach Artikel 10 der Richtlinie 2011/64/EU bereits erreicht haben. Darüber hinaus wird der Verweis auf die nicht mehr gültige Richtlinie 92/79/EWG aktualisiert.

Die Richtlinie 2011/64/EU legt u. a. den EU-weiten Mindeststeuersatz für Zigaretten fest. Im Rahmen einer Änderung der Vorgängerrichtlinie 92/79/EWG im Jahr 2010 durch die Richtlinie 2010/12/EU wurde dieser Mindeststeuersatz mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf 60 Prozent des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis und mindestens 90 Euro je 1 000 Stück Zigaretten festgelegt.

Den Ländern Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien wurde innerhalb der Richtlinie für die Anwendung dieser Mindestkriterien ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 eingeräumt. Im Gegenzug können die anderen Mitgliedstaaten gegenüber diesen Ländern im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 bzw. bis zu dem Zeitpunkt, in dem der EU-Mindeststeuersatz erreicht wird, eine Mengenbeschränkung von 300 Stück Zigaretten einführen. Diese gilt für Privatpersonen, die Zigaretten des steuerrechtlich freien Verkehrs in den vorgenannten Mitgliedstaaten erwerben und für ihren Eigenbedarf in einen der anderen Mitgliedstaaten befördern (vgl. Artikel 46 Absatz 3 der Richtlinie 2008/118/EG). Deutschland macht seit dem 1. Januar 2014 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die entsprechende Regelung ist in § 22 Absatz 3 TabStG enthalten. Die Bestimmung gilt jedoch nicht mehr für Polen, Griechenland und Estland, da diese ihren Steuersatz bereits an die oben genannten Vorgaben der Richtlinie 2011/64/EU angepasst haben.

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde der Republik Kroatien ein entsprechender Übergangszeitraum bis zum 31. Januar 2017 eingeräumt. Angesichts des niedrigen Steuersatzes auf Zigaretten in Kroatien (derzeit 75,82 Euro je 1 000 Stück im Vergleich zu Deutschland mit 152,50 Euro je 1 000 Stück Zigaretten bezogen auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis) besteht ein erhebliches Preisgefälle. Die Einführung einer Mengenbeschränkung stellt ein wirksames Mittel dar, um dem „Einkaufstourismus“ zu begegnen. Auch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung muss Kroatien in die Liste des § 22 Absatz 3 TabStG aufgenommen werden.

Zu Artikel 24 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 70 Satz 1 EStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 46 Absatz 3 und 5 EStG im vorliegenden Artikelgesetz.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 84 Absatz 3g EStDV)

Die Anwendung des § 70 Satz 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung folgt der Anwendung des § 46 Absatz 3 und 5 EStG (erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2014).

Zu Artikel 27 – neu – (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu § 5 Absatz 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung des § 52 EStG in dem vorliegenden Artikelgesetz.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Die Änderungen der neu aufgenommenen Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 18h – neu – UStG sowie die Änderungen des § 5 Absatz 1 Nummer 21, 40 und 41 – neu – FVG treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Die geänderten Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Damit soll es den Unternehmern ermöglicht werden, sich auf die neue Rechtslage ausreichend vorzubereiten.

Die geänderten Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei steuerpflichtigen Lieferungen von Mobilfunkgeräten sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand und bei steuerpflichtigen Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Damit soll es den Unternehmern ermöglicht werden, sich auf die neue Rechtslage ausreichend vorzubereiten.

Berlin, den 2. Juli 2014

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter